



Rechtsanwaltskammer  
München

MITTEILUNGEN

02|22



# Inhalt

## **EDITORIAL**

### **SCHWERPUNKT**

Digitalisierung in der Justiz – wohin geht die Reise?

Rechtsanwälte sollten den Verlockungen des § 128a ZPO im Zweifel widerstehen

Mehr Digitalisierung wagen: Videoverhandlungen im Zivilprozess  
eJustice in Bayern

### **ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR**

Elektronische Einreichung von Vollstreckungsaufträgen seit 01.01.2022

Wer muss was wie signieren?

Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente  
Anhebung der Datenmengen je Nachricht ab dem 01.04.2022

### **ERGEBNISSE DER VORSTANDSWAHL 2022**

Bekanntmachung des Wahlausschusses

### **KURZ NOTIERT**

Meldungen aus Justiz und Anwaltschaft

### **BERUF & RECHT**

Achtung: Versicherungspflicht für ALLE Sozietäten ab dem 01.08.2022!

Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vom November 2021

Aktualisierte Hinweise zu Abwicklung und Vertretung

Digitalisierung des A1-Verfahrens für Selbstständige

### **GELDWÄSCHE**

FATF Deutschlandprüfung 2021

Geldwäscheprüfung 2022 gestartet

Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen nach der GwGMeldV-Immobilien

Transparenzregister: Wegfall der Mitteilungsfiktion führt zur Eintragungspflicht –  
Frist 30.06.2022

Kündigung von Sammelanderkonten

Bericht der RAK zur Tätigkeit im Rahmen der Geldwäscheaufsicht im Jahr 2021

## **AUS DER KAMMER**

Berichte zu den Vorstandssitzungen Dezember bis Februar

Neuzulassungen bei der RAK München

Stellenangebote aus der Kammer

Meldungen aus der Kammer

## **AUSSCHEIDENDE VORSTANDSMITGLIEDER**

Die RAK München sagt Danke!

## **AUF EIN WORT**

Auf ein Wort, Herr Dr. Hans-Josef Thesling!

## EDITORIAL

Alles hat seine Zeit...!

Als ich mit meiner anwaltlichen Tätigkeit begann, gab es noch Kollegen, die ihre Schriftsätze mit Durchschlägen auf der Schreibmaschine schreiben ließen. Errungenschaften waren die Kugelkopfmotoren mit Korrekturband. Besonders fortschrittlich waren Kolleginnen und Kollegen, die einen PC hatten, wobei sich in diesen Geräten 286r-Prozessoren befanden. 40 MB konnten in etwa verarbeitet werden. Dann kam das Telefax – geradezu eine revolutionäre Erfindung – weil Schriftsätze kurzfristig übersandt werden konnten und keine Rücksicht mehr auf Postlaufzeiten oder den Nachtbriefkasten genommen werden musste.

Seit einiger Zeit verwenden wir das besondere elektronische Anwaltspostfach; seit 01.01.2022 besteht die aktive Nutzungspflicht. Die Digitalisierung in der Justiz schreitet voran. Bald wird die Justiz auch völlig papierlos arbeiten.



RA Dr. Thomas Weckbach,  
Vizepräsident RAK München

Jeglicher Fortschritt wird verständlicher Weise von einem gewissen Unbehagen begleitet, da diese technischen Anwendungen, die zugegebenermaßen nicht immer vollständig ausgereift sind, erlernt und verwendet werden müssen. Aber wie wir am Telefax oder auch am E-Mail-Verkehr gesehen haben, erleichtern uns diese Systeme wesentlich die Arbeit; sie reduzieren die Kosten. Bald werden Justiz und Anwaltschaft nur noch elektronisch die Schriftstücke austauschen.

**In diesen Jahren habe ich sehr viel erlebt, beeindruckende**

## Kolleginnen und Kollegen kennengelernt.

Auch für mich gilt nun, dass „alles seine Zeit hat“. 26 Jahre durfte ich als Vertreter der Anwälte am Landgericht Augsburg, davon 18 Jahre als Vizepräsident, die Interessen der Anwältinnen und Anwälte unserer Rechtsanwaltskammer vertreten. In diesen Jahren habe ich sehr viel erlebt, beeindruckende Kolleginnen und Kollegen kennengelernt, berufspolitische Erfahrungen gemacht, aber auch mitunter menschliche Enttäuschungen erlebt.

Zumeist hat es mir sehr viel Freude gemacht, mich berufspolitisch engagieren zu können, in Gesprächen mit den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie den Vertretern des Justizministeriums, von Verwaltungsbehörden und Politikerinnen und Politikern unsere Anliegen anzubringen. Die Regionalisierung der Fortbildung war mir ein großes Anliegen.

Nun habe ich mich entschlossen, mein Vorstandsamt niederzulegen, um für jüngere Kolleginnen und Kollegen Platz zu machen. Sie sollen nun die weiteren Geschicke der Selbstverwaltung, für die ich mich stets sehr gerne engagiert habe, lenken und beeinflussen.

Ihnen, sehr geehrte Damen Kolleginnen und Herren Kollegen, danke ich für Ihr Vertrauen, das Sie mir während meiner gesamten Vorstandszeit entgegengebracht haben. Sicherlich ist mir einiges leider nicht gelungen; wahrscheinlich habe ich auch die Erwartungen von einigen von Ihnen nicht erfüllen können; das bedauere ich. Ich wünsche meinen Vorstandskolleginnen und -kollegen bei ihrer Tätigkeit für unseren Berufsstand viel Erfolg!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

RA Dr. Thomas Weckbach

Vizepräsident



**Unsere Welt wird immer digitaler. Die bayerische Justiz möchte die Chancen der Digitalisierung nutzen.**

Unsere Welt wird immer digitaler. Dies führt auch im Rechtsbereich zu neuen Möglichkeiten und Herausforderungen. Die bayerische Justiz möchte die Chancen der Digitalisierung nutzen.

Die Justiz steht in der Mitte der Gesellschaft. Unser Motto in Bayern: Die Justiz ist für die Menschen da. Deshalb muss der Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften modern, bürgerfreundlich und serviceorientiert gestaltet sein. Das erwarten Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verfahrensbeteiligten zu Recht. Auch deshalb treibt das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Digitalisierung und Modernisierung mit großem

Nachdruck voran.



Georg Eisenreich,  
Bayerischer  
Staatsminister der Justiz

Im Mittelpunkt der aktuellen Digitalisierungsprojekte der Justiz stehen die Einführung der elektronischen Akte und die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (E-Justice). Die Potenziale der elektronischen Kommunikation und Informationsverarbeitung können nur mit einem durchgängigen elektronischen Workflow effizient genutzt werden – vom elektronischen Eingang über die elektronische Bearbeitung bis zur elektronischen Zustellung. E-Justice bringt viele Vorteile: Die Justiz ist ganztägig elektronisch erreichbar. Transportwege und -zeiten fallen weg. Akten sind für das Gerichtspersonal auch außerhalb der Büroräume verfügbar und ermöglichen das Arbeiten im Homeoffice. Die Digitalisierung spart Papier, Porto, wertvollen Archivräume, und sie beschleunigt die Bearbeitung der Fälle.

**Die bayerischen Gerichte empfangen und versenden bereits heute auf das Jahr gerechnet mehr als zehn Millionen elektronische Nachrichten.**

In den vergangenen Jahren wurde bereits viel erreicht. Der elektronische

Rechtsverkehr hat sich zwischenzeitlich etablieren können und ist nicht mehr aus dem Justizalltag wegzudenken. Die bayerischen Gerichte empfangen und versenden bereits heute auf das Jahr gerechnet mehr als zehn Millionen elektronische Nachrichten. Damit hat sich die Anzahl der mit den Verfahrensbeteiligten ausgetauschten elektronischen Nachrichten in den vergangenen drei Jahren verzehnfacht. Da seit 1. Januar 2022 alle professionellen Verfahrensbeteiligten verpflichtet sind, Schriftsätze elektronisch einzureichen, ist mit einer weiteren Zunahme zu rechnen.

Der größte Teil des elektronischen Nachrichtenaustauschs erfolgt aktuell mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen, Verbände sowie andere am Prozessgeschehen Beteiligte, beispielsweise Sachverständige, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher stehen aktuell noch keine adäquaten elektronischen Übermittlungswege zur Verfügung. Um das Potenzial und die Chancen der Digitalisierung für die Rechtsdienstleister und die Justiz noch besser als bisher nutzen zu können, müssen alle Akteure auf elektronischem Weg kommunizieren können. Dafür wurden mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften zwei neue sichere Übermittlungswege geschaffen: das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) sowie die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten über die Nutzerkonten der Verwaltung gemäß dem Onlinezugangsgesetz (OZG).

Die von privaten Softwareanbietern für das eBO benötigte Clientsoftware wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 auf dem Markt verfügbar sein. Ab dann werden insbesondere Unternehmen, Organisationen, Verbände sowie Sachverständige, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher über einen zusätzlichen sicheren Übermittlungsweg mit der Justiz kommunizieren können.

Für die elektronische Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern setzt die bayerische Justiz auf die Anbindung der Justiz an das OZG-Nutzerkonto der bayerischen Verwaltung, die BayernID. Bereits seit Anfang des Jahres können

beispielsweise Klagen oder Strafanzeigen digital an die Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt werden. Eine Antwortmöglichkeit soll bis Ende des Jahres eingerichtet werden.

Auch bei der Einführung der elektronischen Akte geht es zügig voran. Die elektronische Akte ist bereits an 14 der 22 bayerischen Landgerichte in erstinstanzlichen Zivilsachen regulär im Einsatz. Darüber hinaus wird die elektronische Akte am Oberlandesgericht München sowie an den Amtsgerichten Straubing, Dachau und Regensburg in Zivil- und Familiensachen, am Amtsgericht Kelheim in Grundbuchsachen, am Amtsgericht Erlangen in Betreuungssachen, am Amtsgericht Regensburg in Immobiliervollstreckungssachen und am Amtsgericht Ingolstadt in Insolvenzsachen erfolgreich pilotiert. Mehr als 70.000 Verfahren wurden bereits rein elektronisch geführt.

Neben der elektronischen Akte kommt auch der Videotechnik eine wichtige Rolle bei der Digitalisierung der bayerischen Justiz zu. Die bayerische Justiz setzt dabei auf ein Zwei-Säulen-Konzept. Es kommen mobile Videokonferenzen sowie das Videokonferenztool Microsoft Teams zum Einsatz.

Die Videokonferenzen, an denen das Gericht mit einer Videokonferenzanlage teilnimmt, finden über das Videokonferenz-Vermittlungssystem des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern statt. Eine Einwahl in die dort bereitgestellten virtuellen Videokonferenzräume ist per Browser sowie mit einer SIP-fähigen Videokonferenzanlage möglich. Seit Juli 2021 hat jedes der 99 ordentlichen Gerichte in Bayern Zugang zu mindestens einer Videokonferenzanlage. Um die große Nachfrage nach Videoverhandlungen decken zu können, werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit zusätzlichen Videokonferenzanlagen ausgestattet. Dieses Jahr sollen 50 weitere Anlagen beschafft werden.

**Um die große Nachfrage nach Videoverhandlungen decken zu**

## **können, werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit zusätzlichen Videokonferenzen ausgestattet.**

Die zweite Säule ist der Einsatz von Microsoft Teams. Videoverhandlungen, die per Microsoft Teams durchgeführt werden, finden derzeit zumeist über die Laptops der Richterinnen und Richter statt. Für die Verfahrensbeteiligten ist neben der Teilnahme über die Microsoft Teams App auch eine Einwahl über den Browser möglich. Perspektivisch sollen Gerichtssäle zudem mit Microsoft Teams lizenzierter Hardware ausgestattet werden.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz geht davon aus, dass im Jahr 2021 bereits etwa 10.000 Videoverhandlungen an den bayerischen Gerichten durchgeführt wurden. Die Vorteile von Videoverhandlungen für die Anwaltschaft liegen vor allem in der Zeit- und Kostenersparnis. Termine, die nur der Erörterung des Sach- und Streitstands oder der Stellung von Anträgen dienen, eignen sich nach den Berichten der gerichtlichen Praxis besonders gut für eine virtuelle Gerichtsverhandlung.

Darüber hinaus verfolgt das Bayerische Staatsministerium der Justiz noch eine Reihe weiterer zukunftsweisender IT-Projekte, wie etwa das gemeinsame Forschungsvorhaben mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur automatisierten Anonymisierung und Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile. Ziel der automatisierten Anonymisierung ist es, in Zukunft in geeigneten Fachbereichen eine große Anzahl von Urteilen veröffentlichen zu können.

Im März 2018 wurde die „Denkfabrik Legal Tech“ gegründet, die etwa 250 Juristen aus Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaft und Forschung vernetzt. Gemeinsames Ziel ist es, die Kenntnisse über den Einsatz von Künstlicher Intelligenz und Legal Tech zu vertiefen.



Gemeinsam mit der Bundesnotarkammer erprobt die bayerische Justiz bereits

seit 2020 ein digitales Gültigkeitsregister. Auf Basis der Blockchain-Technologie zeigt das Register jederzeit fälschungssicher, ob z. B. ein Erbschein noch gültig ist – ein zweifach preisgekröntes Pilotprojekt und die erste Blockchain-Kooperation der deutschen Justiz.


## **Auf dem Weg zu einem modernen Prozessrecht sieht die bayerische Justiz auch rechtspolitisch noch erheblichen Handlungsbedarf.**

Auf dem Weg zu einem modernen Prozessrecht sieht die bayerische Justiz auch rechtspolitisch noch erheblichen Handlungsbedarf. Umfassende Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses liegen bereits seit längerer Zeit vor und wurden der Bundesregierung übermittelt. Die Prozessordnungen sind für die Papierakte gemacht, nicht für die elektronische Akte und den elektronischen Rechtsverkehr. Eine Modernisierung des Prozessrechts ist daher dringend notwendig. Die vom Bundesministerium der Justiz initiierten Projekte zur „Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens“ und zur „Entwicklung eines Chatbots für die Aufnahme von Anträgen in den Rechtsantragstellen“ werden mit Interesse verfolgt. Wenige punktuelle Verbesserungen genügen aber nicht. Notwendig ist eine auch inhaltlich breit geführte Diskussion, die alle Akteure einbezieht: die Anwaltschaft, die Wissenschaft, die Wirtschaft, die Verbraucherverbände und die Justiz.

Bildquelle: geralt/Pixabay



# RECHTSANWÄLTE SOLLTEN DEN VERLOCKUNGEN DES § 128A ZPO IM ZWEIFEL WIDERSTEHEN



TEXT: RA Konstantin Kalaitzis, KALAITZIS · HALDER,  
Vizepräsident RAK München

## Der virtuelle Gerichtssaal: Nachteile aus Sicht der Anwaltschaft

*Der Zeuge machte einen etwas verlorenen Eindruck, als er den Sitzungssaal betrat. Fast unwillig nahm er auf dem Zeugenstuhl Platz und quittierte die Frage des Gerichts, ob er die Belehrung verstanden habe, mit einem kaum vernehmbaren „Ja“. Seine Sitzhaltung war verkrampt. Die Finger beider Hände hatten sich fest ineinander gekrallt, so als suchten sie irgendwo inneren Halt. Je länger die Vernehmung andauerte, desto unwohler schien er sich in seiner Haut zu fühlen. Unruhig rutschte er hin und her. Immer wieder suchte er den Blickkontakt zum Kläger. Auf kritische Vorhalte hin antwortete er unsicher. Er verfiel schließlich in Widersprüche und berief sich am Ende auf Erinnerungslücken.*

## I. „Die Notwendigkeit zu entscheiden reicht weiter, als die Möglichkeit zu erkennen“<sup>1</sup>

So könnte man das Dilemma des Richters zusammenfassen, von dem man erwartet, dass er zumindest zu einem richtigen Urteil kommt. Und auch im Zivilprozess ist hier nur der richtige Weg das Ziel. Der wichtigste und zugleich unzuverlässigste Pfad zur Wahrheit ist bekanntlich der Zeugenbeweis. Es verwundert daher nicht, dass erst die Covid-19-Pandemie die Möglichkeit, per Videoübertragung zu verhandeln, in den Fokus nicht nur richterlicher Begehrlichkeiten gerückt hat. Dabei wurde § 128a ZPO bereits zur großen ZPO-Reform vor 20 Jahren eingeführt, zu einer Zeit also, als der Begriff „Legal Tech“ noch gar nicht existierte.



RA Konstantin Kalaitzis,  
Vizepräsident RAK  
München

Und obgleich längst bekannt sein sollte, dass eine nicht-exakte Wissenschaft, die geprägt ist von unzähligen, unbestimmten Rechtsbegriffen und einer Rechtsprechung, die ständig im Fluss ist, sich nicht binär bewältigen lässt, so ausgeklügelt die Algorithmen auch sein mögen, herrscht beim Thema Videoverhandlung derzeit eine fast schon unheimliche Euphorie. Hatte die Richterschaft bei der letzten Novellierung des § 128a ZPO im Jahre 2013 noch Bedenken gegen eine Online-Vernehmung geäußert<sup>2</sup>, weil „non-verbale Umstände, die für die Frage der Glaubwürdigkeit eine besondere Bedeutung haben, im Wege der Videokonferenz weniger

zuverlässig erfasst werden können, als in einer unmittelbar geführten Vernehmung“, steht heute die Angst vor einem anhaltendem Verfahrensstau im Vordergrund.<sup>3</sup> Auch der DAV stimmt ein in diesen Chor der digitalen Zeitenwende und empfiehlt: „Keine Angst vor § 128a ZPO!“<sup>4</sup> Doch wenn die Politik diese Verhandlungsform auch im Strafprozess „zumindest für die Dauer der Corona-Pandemie“ erweitern will<sup>5</sup>, so als sei es ein im Zweifel hinnehmbares Übel, dass Unschuldige planwidrig hinter Gittern landen, muss man fragen: Ist der Gesundheitsschutz wirklich wichtiger als der Rechtsstaat?

## **II. „Wehret den Anfängen“<sup>6</sup>**

Keine Frage: Nachdem die Justizverwaltungen dabei sind, deutsche Gerichtssäle endlich mit brauchbarer Videotechnik auszustatten, kann man § 128a ZPO in Zeiten von Homeoffice und Homeschooling nicht mehr ignorieren, von ökonomischen und ökologischen Aspekten ganz abgesehen. Keine unnötigen Fahrzeiten und Fahrtkosten mehr, keine nervige Parkplatzsuche, kein lästiges Umsteigen im ÖPNV, sondern gemütliches Verhandeln vom eigenen Schreibtisch oder Wohnzimmer aus, idealer Weise bei einer Tasse frisch gebrühtem Kaffee. Und auch die Terminabstimmung wäre um einiges leichter, müssten Richter sich doch nicht danach richten, wann ein Sitzungssaal frei ist.

**Wer in Zukunft jedoch am liebsten nur noch online verhandeln möchte, sollte wissen, dass er damit an eherne Prozessmaximen und damit am Rechtsstaat selbst rüttelt.**

Wer in Zukunft jedoch am liebsten nur noch online verhandeln möchte, sollte wissen, dass er damit an eherne Prozessmaximen und damit am Rechtsstaat selbst rüttelt. Aber anstatt darüber zu diskutieren, zerbricht man sich den Kopf über die Robenpflicht.<sup>7</sup> Dabei liegt die Antwort hier doch klar auf der Hand: Am besten packt man neben Badehose vorsorglich (§ 20 BORA) auch die Anwaltsrobe mit in seinen Urlaubskoffer.

### **1. Online-Verhandlung, § 121a Abs. 1 ZPO**

De lege lata kann das Gericht den Parteien, ihren Bevollmächtigten/Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während der mündlichen Verhandlung „an einem anderen Ort“ aufzuhalten. Wo dieser Ort sein kann, sagt das Gesetz nicht. Dass das Gericht diesen Ort bestimmen können soll, gibt der Gesetzeswortlaut ebenfalls nicht her. In Bezug auf die Rechtsanwälte jedenfalls ging der Gesetzgeber von der naiven Vorstellung aus, diese würden sich aus ihren Kanzleien heraus zuschalten.<sup>8</sup> Denn anderenfalls könnten sie Gefahr laufen, Gebührenverluste zu erleiden, falls sie sich etwa aus ihrem Urlaubsort oder aus dem Homeoffice zuschalten und die Gerichtsverhandlung damit partiell in den Privatbereich verlegen.<sup>9</sup> Man mag sich die Szenerie, dass Gericht und Prozessbeteiligte darüber streiten, welcher Online-Ort würdig und geeignet genug für eine Gerichtsverhandlung ist, jedenfalls gar nicht ausmalen. Klar ist nur, dass das Gericht am Gerichtsort (§ 219 ZPO) verhandeln muss, also im Gerichtsgebäude und zwar unter Beachtung der Öffentlichkeit (§ 169 GVG). Es verwundert daher nicht, dass die, von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie des BGH beauftragte „Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses“<sup>10</sup> fordert, künftig ebenfalls etwa vom Homeoffice aus mündlich verhandeln zu dürfen. Bei Bedarf könne sich der Spruchkörper ja auch digital in einen geschützten (gibt es so etwas?) Raum zurückziehen, etwa um eine Zwischenberatung durchzuführen.

Welche Lücken § 128a ZPO in seiner jetzigen Fassung noch in sich trägt, die wohl auch die Rechtsprechung nicht schnell genug schließen können wird, zeigt sich auch bei der Frage einer „digitalen Säumnis“. Wie verfahren, wenn eine Partei plötzlich aus der Leitung fliegt oder ihr Anwalt angesichts des Verhandlungsverlaufes technische Schwierigkeiten vorgibt, statt offen in die Säumnis zu fliehen? Und: Nach aktueller Gesetzeslage kann, muss eine Partei aber nicht online verhandeln. Wer also auf das Recht besteht, sein Anliegen in Präsenz vorzutragen, torpediert damit womöglich vor allem auch den Sitzungsplan des Richters.

**Nach aktueller Gesetzeslage kann, muss eine Partei aber nicht online verhandeln.**

## **2. Online-Vernehmungen, § 121 Abs. 2 ZPO**

Das Gericht kann ferner, jedoch nur auf Antrag, durch unanfechtbaren (!) Beschluss gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Auch das moniert die justizielle Arbeitsgruppe, allerdings nicht mehr so nachhaltig wie noch 2013. Denn Richter würden eine Online-Vernehmung natürlich „nur in geeigneten Fällen“ anordnen, nämlich dann, wenn es nicht auf den unmittelbaren Eindruck vom Zeugen ankäme. Aber wann ist das schon? Dass sich die Unwahrheit selbst ohne „Souffleur“ leichter in eine Kamera sagt, als direkt in das Angesicht des Richters, zeigt die Erfahrung.<sup>11</sup> Dabei scheinen Richter auch einem Schwarz-Weiß-Denken zu erliegen: Denn auch die Körpersprache eines Zeugen, der bar jedes Motives nicht lügt, sondern sich schlicht irrt, kann im Rahmen eines unmittelbaren Gesamteindrucks von Bedeutung sein.

**Umso bemerkenswerter ist, dass die Richterschaft sich nach wie vor strikt gegen eine Aufzeichnung von Video-Vernehmungen ausspricht ...**

Außerdem: Wozu noch eine Robenpflicht, wenn Parteien ihre informatorische Anhörung oder Zeugen ihre Vernehmung nur noch als Videokonferenz wahrnehmen? Spätestens aber, wenn ein bislang „unkontaminierter“ Zeuge plötzlich auf dem Bildschirm in der Kanzlei eines Prozessvertreters erscheint, wird sich selbst ein aussagepsychologisch ungeschulter Richter fragen müssen, welchen Beweiswert diese Aussage denn noch haben soll. Umso bemerkenswerter ist, dass die Richterschaft sich nach wie vor strikt gegen eine Aufzeichnung von Video-Vernehmungen ausspricht, weil Berufungsrichter dann künftig ständig Videos schauen müssten.<sup>12</sup> Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

### **III. „Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach“<sup>13</sup>**

Man darf also gespannt und mit großer Skepsis abwarten, was die corona-geboosterte digitale Zukunft hier noch bringt. Denn frühere Reformpakete des Gesetzgebers verliefen mitunter nach dem Prinzip „Trial & Error“. Zur

Erinnerung: Mit der großen ZPO-Reform 2002 wurde nicht nur § 128a ZPO neu eingeführt, sondern auch die Güteverhandlung, die den Schlichtungsgedanken aber lediglich „institutionalisieren“ sollte, waren Richter doch bereits davor schon gehalten, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Das Ergebnis ist vor allem eine Aufweichung der Konzentrationsmaxime. Einem monatelangen schriftlichen Vorverfahren folgt eine Güteverhandlung, der sich eine mündliche Verhandlung anschließt, in der – im Gegensatz zur früheren Gerichtspraxis – häufig nur noch die Anträge gestellt werden. Vergehen bis zum Folgetermin weitere Monate, realisiert sich, was § 272 ZPO gerade verhindern will. Andernorts sagt man dazu auch: „Justice delayed is justice denied“.

Damit und auch mit der Entwertung der Berufungsinstanz als vollwertige, zweite Tatsacheninstanz dürfte der Zivilprozess, so die damalige Gesetzesbegründung, mitnichten „bürgernäher, effizienter und transparenter“ geworden sein. Man hat damit allenfalls die Rechtspflege etwas entlastet, ohne die Länderhaushalte zu belasten<sup>14</sup> und das Haftungsrisiko weiter auf die Anwaltschaft verlagert.<sup>15</sup> Denn der quasi „rechtsstaatliche Ausgleich“ durch die gravierende Verschärfung des § 139 ZPO blieb mehr oder weniger Makulatur. Brauchbare Hinweise werden (wenn überhaupt) auch heute meist erst in der mündlichen Verhandlung erteilt. Menschlich ist dies durchaus verständlich, denn auch Richter bereiten sich oft erst ganz kurzfristig und nur so intensiv vor, wie eine Güteverhandlung in Gestalt eines „faktischen Schiebetermins“ dies erfordert.

## **Brauchbare Hinweise werden (wenn überhaupt) auch heute meist erst in der mündlichen Verhandlung erteilt.**

Wer also meint, Gerichte würden ausreichend verantwortungsvoll mit neuen, prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten umgehen und eine Video-Verhandlung allenfalls in geeigneten Fällen anordnen, der vergisst, dass auch Richter nur Menschen sind. Deshalb sah der Gesetzgeber sich auch gezwungen, Fehlentwicklungen aus seinen früheren Reformbemühungen zur Entlastung der Justiz zu korrigieren. So musste 2002 nicht nur § 128 Abs. 3 ZPO a.F.

(Schriftliche Verhandlung) ersatzlos gestrichen werden; im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip musste ferner fristgerecht zum 01.01.2005 reagiert<sup>16</sup> und § 321a ZPO (Anhörungsrüge) neu eingeführt werden, weil auch § 495a ZPO (Verfahren nach billigem Ermessen) „aus dem Ruder gelaufen“ war. Denn mittlerweile resultierten mit 675 Verfahren rund 97 % aller Verfassungsbeschwerden aus diesen beiden Bestimmungen.<sup>17</sup> Dem Bundesverfassungsgericht drohte damit der knock-out. Und dennoch muss Karlsruhe selbst heute immer wieder mal einschreiten, weil Richter den Verlockungen des § 495a ZPO nicht widerstehen können. Richtig, d. h. rechtsstaatskonform angewandt, bringt diese Norm der Rechtspflege nämlich kaum eine echte Entlastung.<sup>18</sup>

## **Rechtsanwälte sollten den Verlockungen des § 128a ZPO im Zweifel widerstehen.**

§ 128a ZPO enthält bereits jetzt ähnliche Verlockungen, denen jedenfalls Rechtsanwälte widerstehen sollten, wollen sie nicht als nur Unternehmer wahrgenommen werden. Wer sich aus Gründen der Bequemlichkeit oder aus wirtschaftlichen Aspekten vorschnell auf reine Videoverhandlungen einlässt und dabei im Zweifel auch Nachteile für seinen Mandanten in Kauf nimmt, vergisst, dass sein Berufsstand sich in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 BORA ein hehres Selbstverständnis gegeben hat, auf das der rechtssuchende Bürger im Sinne von § 43 BRAO vertrauen können muss.

Fazit: Ja, § 128a ZPO kann in vielerlei Hinsicht die Rechtspflege, mithin auch den anwaltlichen Alltag vereinfachen. Allerdings sollte man nur in wirklich geeigneten Fällen online verhandeln, wozu eine Partei- oder Zeugeneinvernahme in der Regel nicht gehört. Eigentlich wäre die Güteverhandlung dafür geradezu prädestiniert. Leider ist dies seit der letzten Novellierung des § 128a ZPO aber nicht mehr möglich, da die Güteverhandlung nicht Teil der „mündlichen Verhandlung“ ist.<sup>19</sup> Auch hier müsste der Gesetzgeber die Novellierung seiner Reform also sozusagen „re-re-reformieren“.

## Literaturverzeichnis:

<sup>1</sup> Immanuel Kant, deutscher Philosoph, 1724–1804

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/1224

<sup>3</sup> ZEIT Online vom 07.06.2020

<sup>4</sup> Windau, in: Anw.Bl. 2021, 26

<sup>5</sup> Newsletter des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz vom 06.05.2020

<sup>6</sup> Ovid, römischer Dichter, 43 v. Chr.–18 n. Chr.

<sup>7</sup> Fußn. 4

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/1224

<sup>9</sup> BGH NJW 2004, 2311

<sup>10</sup> DRiZ 2020, 296; auch online hinterlegt beim OLG Nürnberg

<sup>11</sup> Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl., Rn. 7 zu § 128a

<sup>12</sup> Fußn. 10

<sup>13</sup> Matthäus 26,41

<sup>14</sup> BT-Drs. 14/6036

<sup>15</sup> Martin in: AnwBl. 2021, 360; Dute in: NJW 2022, 359

<sup>16</sup> BVerfG NJW 2003, 1924

<sup>17</sup> Rensen in: MDR 2005, 181 (Fußnote 2)

<sup>18</sup> Zöller, ZPO, a. a. O., Rn. 1 zu § 495a

<sup>19</sup> Zöller, a. a. O., § 278 Rn. 6

Bildquelle: geralt/Pixabay



# MEHR DIGITALISIERUNG WAGEN: VIDEOVERHANDLUNGEN IM ZIVILPROZESS



TEXT: RA Dr. Frank Remmert, REMMERTZ | LEGAL,  
Vorstand RAK München

## Der virtuelle Gerichtssaal: Vorteile aus Sicht der Anwaltschaft

Wer hätte gedacht, dass man Videoverhandlungen im Zivilprozess bereits seit gut 20 Jahren führen kann. Wie man an dem kleinen „a“ hinter § 128 ZPO schnell bemerkt, wurde die Vorschrift erst später, genauer gesagt im Jahr 2002 in die ZPO eingeführt<sup>1</sup>, und das zu einer Zeit, als noch niemand an eine Pandemie dachte, die § 128a ZPO erst so richtig ins Rampenlicht gerückt hat. Danach kann das Gericht den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen (§ 128a Abs. 1 Satz 1). Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen (Satz 2).



RA Dr. Frank Remmert, Vorstand RAK München

In der Pandemie haben Videoverhandlungen neben dem beA für viele Kolleginnen und Kollegen den beruflichen Alltag erheblich erleichtert, wenn nicht gar ermöglicht. Im Zuge der Digitalisierung der Justiz will man nun auch Videoverhandlungen zu Recht weiter ausbauen, was nicht nur Zeit und Kosten spart, sondern auch klimapolitisch gut in die Zeit passt.

Der begrenzte Umfang dieses Beitrags lässt es nicht zu, das Thema erschöpfend zu behandeln. Es werden daher nur die wichtigsten Punkte aufgegriffen und in den nachfolgenden zehn Thesen zur Diskussion gestellt:

## **1. Technische Grundvoraussetzungen**

Grundvoraussetzung ist zunächst, dass der verstärkte Einsatz von Online-Verhandlungen von einer Verbesserung der technischen Infrastruktur bei den Gerichten und einem flächendeckenden Ausbau von leistungsfähigem Internet, insbesondere im ländlichen Raum, begleitet werden muss. Videoverhandlungen sollten nicht länger an der fehlenden IT der Gerichte und am wackligen Internet der Teilnehmer scheitern. Insoweit sind weitere Investitionen unerlässlich. Zudem sollten in technischer Hinsicht einheitliche Standards geschaffen werden.<sup>2</sup> Wenn es für die Gerichte leichter möglich ist, Video-Verhandlungen zu führen, wird auch deren Bereitschaft zur Teilnahme steigen. Denn nicht selten werden Anträge nach § 128a ZPO abgelehnt, weil die erforderliche IT-

Infrastruktur bei den Gerichten (noch) nicht vorhanden ist.<sup>3</sup>

## **Eine Videoverhandlung eignet sich gut für Streitigkeiten, wo Rechtsfragen im Vordergrund stehen.**

### **2. Wahrung der Prozessgrundrechte**

Als Ersatz für eine Präsenzteilnahme an einer mündlichen Verhandlung ist es unerlässlich, dass die allgemeinen Prozessgrundrechte der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit gewahrt bleiben.<sup>4</sup> Hier gibt es auch keinen Dissens. Nicht so einig ist man sich aber, wie dies bei Online-Verhandlungen konkret umgesetzt werden kann. Klar ist, dass sich Videoverhandlungen nicht in allen Fällen eignen, selbst dort, wo dies zulässig sein könnte. Die Zeugeneinvernahme und auch umfangreichere Beweisaufnahmen<sup>5</sup> sind für eine Videoverhandlung eher ungeeignet, könnten aber in Einzelfällen erlaubt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.<sup>6</sup> Eine Videoverhandlung eignet sich gut für Streitigkeiten, wo Rechtsfragen im Vordergrund stehen. Dies ist häufig in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten der Fall.<sup>7</sup>

### **3. Anspruch auf Teilnahme an einer Videoverhandlung**

De lege lata liegt es im Ermessen des Gerichts, Anträgen der Parteivertreter auf Teilnahme an einer Videoverhandlung stattzugeben. Die BRAK hat sich zu Recht für eine verbindliche Teilnahme stark gemacht, wenn dies von den Parteivertretern übereinstimmend beantragt wird.<sup>8</sup> Es sollte noch ein Schritt weiter gegangen und für jeden einzelnen Bevollmächtigten ein Anspruch auf Online-Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung eingeführt werden.<sup>9</sup> Dies sollte auch eine vorangehende Güterverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO mit einbeziehen.<sup>10</sup> Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Teilnahme durch den Gegner aus prozesstaktischen Gründen verhindert wird, z. B. wenn eine lange Anreise zum Gericht erforderlich ist. Für einen solchen Anspruch müsste die Kann-Regelung in § 128a Abs. 1 ZPO abgeschafft werden.

#### **4. Keine verpflichtende Onlineverhandlung**

Eine verpflichtende Onlineverhandlung auf Anordnung eines Gerichts, wie dies z. T. vorgeschlagen wird<sup>11</sup>, ist abzulehnen, von Ausnahmen wie akuten Pandemiesituationen einmal abgesehen.<sup>12</sup> Dies ist auch gegenwärtig nicht möglich (vgl. Wortlaut „... kann *gestatten*, ...“). Es sollten auch nur die Kolleginnen / Kollegen online teilnehmen können, die das beantragen. Eine Präsenzteilnahme sollte gleichwohl für alle Teilnehmer wie bisher auch jederzeit möglich sein, selbst nach gestelltem Antrag.

#### **5. Anforderungen an den „anderen Ort“**

Der „andere Ort“ i. S. v. § 128a ZPO muss nicht die Kanzlei sein.<sup>13</sup> Die Pandemie hat gezeigt, dass man auch gut aus dem Homeoffice arbeiten kann. Ob und inwieweit Anforderungen an das räumliche Umfeld zu stellen sind (auch im Biergarten, auf den Malediven?), ist eine der offenen Fragen, die noch zu klären sind. Es sollte zumindest ein unserem Berufsstand entsprechend angemessenes Umfeld sein, was sich heute mit virtuellem Hintergrund aber praktisch an jedem beliebigem Ort realisieren lässt.

#### **6. Pflicht zum Tragen einer Robe?**

Eine der spannenden Fragen wird auch sein, ob man vor dem Bildschirm eine Robe tragen muss, wenn man in Zivilsachen in einer Videoverhandlung vor einem Land- oder Oberlandesgerichts auftritt. Bisher ist eine „Berufstracht“ nach § 20 BORA zu tragen, „soweit das üblich ist“. Soweit ersichtlich, hat sich bei Online-Verhandlungen dahingehend noch keine feste Übung herausgebildet. Um eine Zersplitterung der Gerichtspraxis zu vermeiden, sollte in der BORA durch einen Zusatz in Satz 2 klargestellt werden, dass es auch bei Videoverhandlungen keine Berufspflicht zum Tragen einer Robe gibt. Eine entsprechende Berufspflicht ließe sich wohl auch verfassungsrechtlich kaum rechtfertigen.

**Eine der spannenden Fragen wird auch sein, ob man vor dem Bildschirm eine Robe tragen muss.**

## **7. Virtueller Sitzungssaal?**

Diskutiert wird auch, ob sich auch das Gericht von „einem anderen Ort“ aus zuschalten kann.<sup>14</sup> Insoweit ist Skepsis angezeigt. Das Gericht sollte grundsätzlich im Sitzungssaal tagen und auch bei einem Richterkollegium alle Richter gleichzeitig anwesend sein. Problematisch ist, wenn Kammer- oder Senatsmitglieder sich von verschiedenen Orten aus zuschalten. Kann man dann – zumindest für die mündliche Verhandlung – überhaupt noch von einem Gremium sprechen? Man könnte allerdings für Einzelrichter Ausnahmen vorsehen.

## **8. Teilnahme der Parteien**

Parteien sollten sich problemlos online einwählen können, auch wenn keine Vernehmung ansteht. Das schafft Transparenz, führt aber möglicherweise dazu, dass mehr Parteien als bisher bei Verhandlungen dabei sind, was aus Anwaltssicht nicht immer vorteilhaft ist, zumal eine Kommunikation mit den Mandanten durch die Online-Teilnahme erschwert wird. Jeder von uns kennt das Problem, wenn ein Mandant sich in der mündlichen Verhandlung „um Kopf und Kragen redet“. Hier wird es erforderlich sein, die Teilnahme an der Online-Verhandlung mit dem Mandanten im Vorfeld sorgfältig vorzubereiten.

## **9. Technische Störungen**

Für technische Störungen und Ausfälle sollte es eine Telefon-Hotline direkt zum Richter geben. Interessant wird sein, ob ein technisches Problem auch als Gelegenheit für eine „Flucht“ gesehen wird, z. B. wenn eine Verhandlung mal nicht so gut läuft („Flucht in das technische Problem“<sup>15</sup> als Pendant zur „Flucht in die Säumnis“). Hier bleibt es der Rechtsprechung überlassen, solche Fälle einer „technischen Säumnis“ zu entscheiden, wie dies auch bei Störungen und Anwendungsfehlern mit dem beA bereits erfolgt.

## **10. Last but not least: Wahrung der Öffentlichkeit**

Der Öffentlichkeitsgrundsatz könnte dadurch gewahrt werden, indem über eine Webseite des jeweiligen Gerichts mit dem Erfordernis einer Anmeldung und

Registrierung eine Teilnahme an den Verhandlungen per Stream ermöglicht wird. Es stellen sich aber datenschutzrechtliche Fragen. Zudem muss eine Aufzeichnung und Verbreitung durch die Öffentlichkeit definitiv ausgeschlossen werden. Alternativ könnte in dem jeweiligen Gericht ein Zimmer oder eine sonstige technische Einrichtung (Bildschirm und Kopfhörer) zur Verfügung gestellt werden.<sup>16</sup> Eine Aufzeichnung der Online-Verhandlung ist nach § 128a Abs. 3 Satz 1 ZPO de lege lata ausgeschlossen. De lege ferenda sollte aber eine Aufzeichnung in Einzelfällen in Betracht gezogen werden, z. B. bei Zeugenbefragungen, wenn alle Beteiligten (auch das Gericht) zustimmen.

#### **Literaturverzeichnis:**

<sup>1</sup> Durch das ZPO-Reformgesetz zum 01.01.2002, BGBl. I S. 1887, Art. 2 Nr. 18a; zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.11.2013 durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren, Art. 2 Gesetz vom 25.04.2013, BGBl. I S. 935; Entsprechende Vorschriften finden sich auch in anderen Verfahrensordnungen, siehe zu alldem MüKo-ZPO/Fritsche, 6. Aufl. 2020, § 128a ZPO Rn. 1 und 2.

<sup>2</sup> Das BMJV hat im April 2021 ein Projekt für bundesweit einheitliche Standards gestartet, siehe Stellungnahme der BRAK v. 22.04.2021, abrufbar unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2021/ausgabe-8-2021-v-2242021/bundesweite-standards-fuer-videoverhandlungen-brak-nimmt-stellung>.

<sup>3</sup> Nach einer im August 2021 vom DAV durchgeführten Befragung von Kolleginnen und Kollegen kommen die Gerichte – auch während der Pandemie – nur in ca. 15-20% entsprechenden Anträgen nach, siehe DAV-Stellungnahme Nr. 48/2021, Seite 4, abrufbar unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-48-21-videoverhandlungen>.

<sup>4</sup> Aus diesem Grund sollte es beispielsweise im Strafprozess keine Videoverhandlungen geben, so auch BRAK-Stellungnahme Nr. 60/2021, S. 5.

<sup>5</sup> Es gibt aber auch heute schon „digitale“ Beweismittel, die sich für eine Online-Verhandlung gut eignen wie z. B. gescannte Dokumente, Bilder, Videos, vgl. dazu zuletzt „Überlegungen des BMJ zur Ausgestaltung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens vom 25.02.2022, S. 24.

<sup>6</sup> DAV-Stellungnahme 57/2020, S 13.

<sup>7</sup> Zum Wettbewerbsrecht Fries/Podszun/Windau, RD i 2020, 49.

<sup>8</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 60/2021, S. 5.

<sup>9</sup> Steht laut einer aktuellen Leser-Umfrage des ZPO-Blogs bei den Reformvorschlägen im Zivilprozess an erster Stelle, vgl. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/reformbedarf-zivilprozess-umfrage-ergebnisse>.

<sup>10</sup> Siehe dazu bereits den Antrag der FDP-Fraktion vom 12.05.2020 „Auswirkungen des Coronavirus auf die Justiz – Virtuelle Gerichtsverhandlungen ermöglichen“, BT-Drs. 19/19120; ebenso: Windau, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/vor-der-videoverhandlung-steht-ein-tuerhueter>.

<sup>11</sup> Köbler, NJW 2021, 1072.

<sup>12</sup> Dazu Windau NJW 2020, 2753, 2755.

<sup>13</sup> Die Vorschrift stellt insoweit keine Anforderungen, vgl. Windau, NJW 2020, 2753, 2754.

<sup>14</sup> Siehe Diskussionspapier der AG „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. 45ff.; abrufbar unter [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf).

<sup>15</sup> Kommt nach einer Befragung des DAV gelegentlich vor, siehe DAV-Stellungnahme 48/2021, S. 12; siehe zur „technisch bedingten Säumnis auch Windau, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/gerichtsverhandlung-per-videokonferenz-keine-angst-vor-128a-zpo>.

<sup>16</sup> Siehe dazu Vorschlag der AG „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. 47; abrufbar unter [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf).

Bildquelle: geralt/Pixabay



**Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte sind die Grundpfeiler bei der Digitalisierung der Justiz.**

Das Programm „ejustice Arbeitsplatz“ wurde in Bayern zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eingeführt. Dort werden alle Maßnahmen gebündelt, die es ermöglichen sollen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften möglichst elektronisch und medienbruchfrei arbeiten. Bis 01.12.2021 wurden bei den Gerichten in Bayern bereits 55.000 elektronische Akten angelegt.

Bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag am 31.12.2025 soll die elektronische Akte sukzessive bei allen Justizbehörden eingeführt werden.

Schwerpunkte sind

- digitale Bearbeitung von Verfahren mit der elektronischen Akte,
- Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten aller Art über den elektronischen Rechtsverkehr sowie
- Ertüchtigung der Arbeitsplätze in Büros und Sitzungssälen der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit einer für die neue Arbeitsweise adäquaten Ausstattung.

Anfang Februar 2022 hat das [Landgericht Passau](#), Ende Februar 2022 das [Landgericht Kempten](#) die E-Akte eingeführt.

### **Elektronische Kommunikation mit der Justiz**

Seit 01.01.2022 gilt die aktive Nutzungspflicht des beA: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, Schriftsätze ausschließlich elektronisch an die Justiz zu übermitteln.

Der elektronische Rechtsverkehr ermöglicht schnelle, unkomplizierte und sichere Kommunikation mit den Justizbehörden.

Nur in Ausnahmefällen, wenn die elektronische Übermittlung vorübergehend unmöglich ist (z. B. beim Ausfall eines Servers), kann von der elektronischen Übermittlung abgewichen werden.

Weitere Informationen sind auf der [Website](#) des Bayerischen Justizministeriums zu finden.

Auch viele [Online-Dienstleistungen](#) wie verschiedene Online-Register, Online-Mahnverfahren oder die Online-Grundbucheinsicht in Bayern führen zu einer verstärkten Digitalisierung in der Justiz.

Zudem wird die Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Justiz immer digitaler: Elektronische Dokumente können im PDF-Format über das [BayernPortal](#) oder die [BayernApp](#) hochgeladen und an die Justiz gesendet

werden. Hierfür ist eine Anmeldung über die [BayernID](#) erforderlich. Gerichte und Staatsanwaltschaften werden künftig auf demselben Weg antworten können.

### **Initiative #digitalejustiz**

Die Digitalisierung der bayerischen Justiz gehört anhand virtueller Verhandlungen, E-Akten und der Kommunikation über das Internet längst zum Arbeitsalltag und wird ständig weiter ausgebaut. Im Herbst 2021 startete die Initiative #digitalejustiz, die das bayerische Justizministerium gemeinsam mit Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Hauptpersonalvertretungen sowie den Berufsverbänden erarbeitet hat. Seit Oktober 2021 gab es deshalb Regionalkonferenzen an mehr als 20 Standorten, die dabei helfen, bei der Gestaltung der digitalen Veränderungsprozesse die fast 15.000 bayerischen Justizangehörigen frühzeitig und auf breiter Ebene in den Prozess einzubinden. Die Digitalisierung wird die Arbeitsabläufe und die Anforderungen erheblich verändern. Bei den Regionalkonferenzen werden Erfahrungen ausgetauscht und Ziele definiert.

Hintergrund der Digital-Offensive der bayerischen Justiz sind:


- **Videoverhandlungen:** Seit Juli 2021 verfügen alle 99 bayerischen Gerichte über einen Zugang zu Videokonferenzen. Auch die drei Generalstaatsanwaltschaften Bayerns haben je eine Anlage. Inzwischen werden tausende Verhandlungen an Gerichten in Bayern digital als Videokonferenz geführt.
- **elektronische Akte (E-Akte):** Bis 2026 muss die E-Akte an allen deutschen Gerichten eingeführt sein. Bayern will dies früher schaffen.
- **elektronischer Rechtsverkehr:** Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist bei allen bayerischen Gerichten erfolgt.

Darüber hinaus hat die Justizministerkonferenz auf bayerische Initiative hin den

Bund aufgefordert, sich innerhalb der EU dafür einzusetzen, dass eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen wird, die über Ländergrenzen hinweg Verhandlungen per Videokonferenz ermöglicht.

Weitere Informationen zur Initiative sind [hier](#) zu finden.

Bildquelle: geralt/Pixabay



# ELEKTRONISCHE EINREICHUNG VON VOLLSTRECKUNGSaufTRÄGEN SEIT 01.01.2022

TEXT: RAin Franziska Hartmann, Referentin RAK  
München

Auch Vollstreckungsaufträge müssen seit dem 01.01.2022 per beA eingereicht werden. Doch leider hat auch hier das Papier noch nicht ganz ausgedient.

Die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erstreckt sich seit dem 01.01.2022 auch auf Vollstreckungsaufträge, vgl. §§ 130d Abs. 1 ZPO, 753 Abs. 4, 5 ZPO. Im Einzelnen stößt der elektronische Rechtsverkehr hier jedoch (noch) an seine Grenzen:

Denn bei Vollstreckungsbescheiden, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als EUR 5.000 beträgt, kann der Auftrag samt des Titels elektronisch eingereicht werden (§ 754a Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Bei allen anderen Vollstreckungstiteln jedoch ist neben dem elektronisch einzureichenden Vollstreckungsauftrag zusätzlich der

Vollstreckungstitel in der vollstreckbaren Ausfertigung einzureichen – also in Papierform (§§ 754, 754a ZPO).

Der praktische bzw. zeitliche Vorteil durch die elektronische Einreichung wird durch den Medienbruch wieder aufgehoben. Leider lässt sich die Vorgabe auch nicht durch Beschränkung des Vollstreckungsauftrags auf eine Teilforderung umgehen, so das AG Berlin-Schöneberg in einem Beschluss vom 02.09.2020 (Az. 30 M 1160/20).

Die Rechtsanwaltskammer München bemüht sich derzeit um eine Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Gerichten, wie hier u. a. Zuordnungsproblemen vorgebeugt werden kann. Es erscheint jedenfalls vorerst sinnvoll, den Vollstreckungstitel als (elektronische) Kopie dem Antrag beizufügen, um den Gerichten die spätere Zuordnung des Originaltitels in Papierform zu erleichtern.

Bildquelle: LordRunar/iStock



# WER MUSS WAS WIE SIGNIEREN?

TEXT: RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

## **Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr**

**Mit dem Inkrafttreten der Pflicht, im Rechtsverkehr Dokumente ausschließlich elektronisch einzureichen, taucht immer wieder die Frage auf, in welcher Form signiert werden muss, um die eigenhändige Unterschrift wirksam ersetzen zu können. Die Antwort lautet: „Kommt darauf an!“ Der Beitrag erläutert, worauf es genau ankommt und welche Regelungen zu beachten sind.**

Grundsätzlich gilt: Die Signatur eines elektronischen Dokuments ist immer dann erforderlich, wenn ein Schriftformerfordernis besteht. Dieses kann sich aus materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften ergeben.

## **Die Wahrung der Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr**

Die Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr wird nach § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen gewahrt, wenn entweder das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder es von ihr signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die verantwortende Person ist die Person, die für den Inhalt des Schriftsatzes einsteht, die ihn also unterschreibt. Sie hat zwei Möglichkeiten, ihre Unterschrift in elektronischer Form anzubringen:

### **Die qualifizierte elektronische Signatur**

Die verantwortende Person kann das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen. Dies kann entweder außerhalb des beA-Systems mit einer speziellen Software geschehen oder innerhalb der beA-Webanwendung überall dort, wo die Funktionalität „signieren“ angeboten wird. Für das Anbringen einer qeS ist eine Signaturkarte mit einem Signaturzertifikat erforderlich. Wer bereits im Besitz einer beA-Karte Basis ist, kann das Signaturzertifikat auch nachladen. Die Nutzung der qeS ermöglicht arbeitsteiliges Arbeiten. Mit qeS versehene Schriftsätze können durch Kanzleiangestellte versandt werden.

### **Der sichere Übermittlungsweg**

Alternativ zur qeS kann die verantwortende Person das elektronische Dokument über den sicheren Übermittlungsweg einreichen. Das beA ist gem. § 130a IV ZPO ein sicherer Übermittlungsweg. Bei der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs muss der Postfachinhaber sich selbst mit seiner beA-Karte an seinem Postfach anmelden und dann das Dokument eigenhändig versenden. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur (eeS) erforderlich.

Dies bedeutet, dass die verantwortende Person ihren Namen unter das elektronische Dokument setzt. Das System bringt beim Versand einen sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, dem der Empfänger des Dokuments entnehmen kann, dass der verantwortende Rechtsanwalt oder die

verantwortende Rechtsanwältin es bei eigener Anmeldung am Postfach selbst versandt hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich.

## VORSICHT BEI MATERIELL-RECHTLICHEN ERKLÄRUNGEN!

### Vorsicht bei materiell-rechtlichen Erklärungen!

Mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs wird nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform ersetzt. Enthält der Schriftsatz zusätzlich zu den prozessrechtlichen Anträgen materiell-rechtliche Erklärungen, z. B. die Kündigung eines Mietvertrags, so ist für diese nicht § 130a III ZPO als verfahrensrechtliche Norm, sondern § 126a BGB anwendbar: Das Dokument bedarf des hinzugefügten Namens und einer qeS!

### Der Vertretungsfall

Vertretungen haben mehrere Möglichkeiten des wirksamen Einreichens: Entweder nutzen sie das Postfach des Vertretenen. Dann können sie nicht über den sicheren Übermittlungsweg versenden, da Postfachinhaber und verantwortende Person auseinanderfallen. Das Dokument muss mit einer qeS versehen werden. Oder sie nutzen ihr eigenes Postfach. Dann stehen der sichere Übermittlungsweg oder der Versand mit qeS zur Verfügung. In jedem Fall sollte aber ein Hinweis auf den Vertretungsfall erfolgen, so dass klargestellt ist, wer die verantwortende Person ist.

### Bestellung von Signaturzertifikaten

Die jeweiligen Produktdetails informieren über Einzelheiten.

Bildquelle: LordRunar/iStock



# ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERMITTLUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

TEXT: RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

**Welche technischen Rahmenbedingungen und Standards müssen und sollen Dokumente für eine elektronische Übermittlung an die Gerichte erfüllen?**

**In der Vergangenheit sorgten detaillierte Anforderungen in der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20.12.2018 (ERVV 2019) für Irritationen in der Anwaltschaft. Durch die Änderung der §§ 2, 5 ERVV und der darauf basierenden Bekanntmachung zu § 5 ERVV hat der Verordnungsgeber die Einreichung elektronischer Dokumente ab dem 01.01.2022 deutlich erleichtert. Wesentliches Merkmal der Neufassung ist die Differenzierung zwischen verpflichtenden Anforderungen und Soll-Vorschriften zur Einhaltung der technischen Standards.**

## **Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht**

Das Gesetz formuliert als Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente in § 130a II 1 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen nur, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht verweisen § 130a II 2 ZPO und die übrigen Verfahrensvorschriften auf die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

## **Verbindliche technische Rahmenbedingungen**

Elektronische Dokumente müssen weiterhin im Dateiformat PDF eingereicht werden (§ 2 I 1 ERVV). Falls bildliche Darstellungen im PDF-Format nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im TIFF-Format übermittelt werden (§ 2 I 2 ERVV). Zu beachten ist das Wort „zusätzlich“. Nach dem Verordnungstext reicht es nicht aus, das Dokument ausschließlich im Format TIFF zu übersenden, sondern es muss sowohl als PDF als auch als TIFF übermittelt werden. Welche Versionen dieser Formate zur Verarbeitung durch das Gericht geeignet sind, bestimmt die Bekanntmachung zu § 5 I Nr. 1 ERVV in der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung (ERVB 2022). Danach müssen die Dateiformate PDF und TIFF den nach § 5 ERVV bekanntgemachten Versionen entsprechen. Diese sind nach Nr. 1 lit. a und lit. b ERVB 2022 die Formate PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA sowie TIFF Version 6.

Verbindlich sind auch die Vorgaben für qualifizierte elektronische Signaturen nach Nr. 5 ERVB 2022. Bei Verwendung der vom beA-System unterstützten Signaturkarten werden die Vorgaben eingehalten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen keine weiteren Prüfungen vornehmen.

## **Technische Standards als Soll-Vorgaben**

Weitere zwingende Formatvorgaben enthalten die ERVV sowie die ERVB 2022 nicht mehr. Nach § 2 II ERVV soll das elektronische Dokument aber den nach § 5 I Nr. 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen.

Diese in der ERVB 2022 festgehaltenen Standards sollten bei der Einreichung elektronischer Dokumente auch beachtet werden, damit eine Bearbeitung durch die Justiz ohne Verzögerungen möglich ist.

Nr. 1 lit. a ERVB 2022 enthält Formatvorgaben, bei deren Einhaltung der Einreicher davon ausgehen kann, dass die elektronischen Dokumente durch die Justiz verarbeitbar sind: Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist indes die Einbindung von Inline-Signaturen und Transfervermerken.

Die Datei soll auch keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, enthalten, insbesondere sollen weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind hingegen Formularfelder ohne JavaScript. Außerdem sind Hyperlinks zulässig, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

Um diesen Standards gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des PDF die Option „PDF/A erstellen“ zu wählen. Dafür wählen Sie den Befehl „Speichern unter“ und bei Dateityp „PDF“. Unter „Optionen“ muss das Kästchen bei „PDF/A-kompatibel“ aktiviert werden.

Nr. 6 ERVB 2022 zählt die technischen Eigenschaften auf, die elektronische Dokumente enthalten sollen. Nach Nr. 6 lit. a ERVB 2022 soll das Dokument druckbar sein. Ein PDF-Dokument ist regelmäßig problemlos druckbar, wenn nicht einschränkende Einstellungen vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die Wahl des Dateinamens sind ebenfalls in der ERVB 2022 veröffentlicht. Wie schon in den Anforderungen an die Teilnahme von Drittanwendungen am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Version 1.4) vom 30.09.2021 unter Punkt A16 ausgeführt, darf die Länge von Dateinamen gem. Nr. 6b ERVB 2022 einschließlich der Dateiendungen maximal 90 Zeichen betragen. Gemäß Nr. 6c ERVB 2022 dürfen alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich der Umlaute ä, ö, ü sowie ß, alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus verwendet werden. Punkte sind allein

zulässig für die Trennung von Dateinamen und Dateierweiterung.

Die beA-Webanwendung ist den Nutzerinnen und Nutzern bei der Einhaltung dieser Vorgaben an Dateinamen behilflich und generiert eine Fehlermeldung, falls der Nachricht Anhänge mit Dateinamen, die unzulässige Zeichen enthalten, beigefügt werden sollen.

Bei der Übermittlung von Nachrichten mit mehreren Dateien sollen die Dateinamen eine logische Nummerierung enthalten, also z. B. „01\_Klageschrift.pdf“ oder „04\_Mietvertrag.pdf“. Damit wird vermieden, dass die Nachrichtenanhänge durch die vom Gericht genutzte Software in eine andere als die vorgesehene Reihenfolge gebracht werden. Es ist empfehlenswert, diese Anforderung zu beachten, da so die Aktenführung erheblich erleichtert wird.

§ 2 III ERVV sieht vor, dass bestimmte in den Nummern 1-5 genannte Strukturdaten übermittelt werden sollen. Die Konkretisierung erfolgt in Nr. 2 ERVB 2022. Um diese Daten müssen sich Nutzerinnen und Nutzer der beA-Webanwendung ebenfalls nicht weiter kümmern. Sie werden automatisch aus den Pflichtangaben im Nachrichtenkopf generiert, wenn der Anwender es bei der Voreinstellung belässt, dass ein Strukturdatensatz beigefügt wird. Es handelt sich zwar um eine Sollvorschrift, die Anforderungen der Justiz an Drittprodukte geben aber vor, dass Strukturdaten beizufügen sind. Deshalb wird es künftig nicht mehr möglich sein, die Voreinstellung zu ändern.

Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Mengengerüste nach Nr. 3 lit. a und b ERVB 2022. Danach werden Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien und auf höchstens 60 Megabyte begrenzt. Diese Begrenzung gilt bis zum 31.03.2022. Ab dem 01.04.2022 bis zum 31.12.2022 werden die Mengenbeschränkungen auf höchstens 200 Dateien und höchstens 100 Megabyte angehoben. Ab dem 01.01.2023 erfolgt dann eine weitere Anhebung auf höchstens 1000 Dateien und 200 Megabyte, die zunächst bis zum 31.12.2023 gelten wird.

Die beA-Webanwendung unterstützt auch hier: Es erscheint eine Fehlermeldung, wenn die zugelassenen Höchstgrenzen überschritten werden.

Können diese Mengenbeschränkungen nicht eingehalten werden, ist gem. § 3 ERVV eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften möglich. Der

Schriftsatz und die Anlagen sollen möglichst als elektronische Dokumente auf einem physischen Datenträger beigefügt werden. Zulässige Datenträger sind nach Nr. 4 ERVB 2022 DVD und CD.

## **Fazit**

Auch wenn diese Vorschriften, die auf Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung aufgeteilt sind, zunächst kompliziert anmuten, so ist doch festzustellen, dass die Anforderungen mit dem Inkrafttreten der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich entschärft wurden. Die versehentlich unwirksame Einreichung dürfte somit nicht mehr vorkommen, zumal die beA-Webanwendung bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt.

Bildquelle: LordRunar/iStock



# ANHEBUNG DER DATENMENGEN JE NACHRICHT AB DEM 01.04.2022

TEXT: beA-Newsletter Ausgabe 2/2022 vom  
03.02.2022

Die [Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – ERVB 2022 vom 22.11.2021](#) enthält in Ziff. 3 Satz 1 Begrenzungen der Datenmengen, die je beA-Nachricht versendet werden können: Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht sind bislang auf höchstens 100 Dateien und 60 MB begrenzt. In Satz 2 wird angekündigt, dass ab dem 01.04.2022 die Anzahl und das Volumen angehoben werden und die Anhebung so früh wie möglich bekannt gemacht wird (s. auch [beA-Newsletter Ausgabe 12/2021 vom 09.12.2021](#)).

Die Anhebung ist nun wie folgt durch die Justiz konkretisiert worden: Ab dem 01.04.2022 bis zum 31.12.2022 werden Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt begrenzt:

- auf höchstens 200 Dateien und
- auf höchstens 100 Megabyte

Ab dem 01.01.2023 bis mindestens 31.12.2023 werden die Anzahl und das Volumen wie folgt begrenzt:

- auf höchstens 1000 Dateien und
- auf höchstens 200 Megabyte

Eine Anpassung der ERVB 2022 wird kurzfristig erfolgen.

Bildquelle: LordRunar/iStock



## BEKANNTMACHUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

### **ERGEBNISSE DER VORSTANDSWAHL 2022**

Im Zeitraum vom 16.03.2022 bis 30.03.2022 fand die turnusgemäße Vorstandswahl 2022 einschließlich einer im LG-Bezirk Augsburg erforderlichen Nachwahl statt. Sie wurde als Briefwahl durchgeführt.

Wählen konnten alle Kammermitglieder, die Stand 25.02.2022 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München waren.

Die Briefwahl selbst fand in der Zeit vom **16.03.2022 bis 30.03.2022 (24.00 Uhr)** statt. Maßgeblich war der Eingang bei der Rechtsanwaltskammer München. Die Briefwahlunterlagen haben alle wahlberechtigten Kammermitglieder auf dem Postweg erhalten.

Der Wahlausschuss hat in der Sitzung vom 31.03.2022 die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Die Sitzung war öffentlich und fand in den

Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München (Tal 33, 80331 München)  
statt.

### **ALS VORSTANDSMITGLIEDER WURDEN GEWÄHLT:**

Katharina Happ, München I  
Petra Heinicke, München I  
Sigrid Jeromin, München I  
Prof. Dr. Christoph Knauer, München I  
Dr. Iris Felicitas Koller, München I  
Dr. Thomas Kuhn, München I  
Stephan Kopp, München I  
Ünal Özkök, München I  
Christine Reinhardt, München I  
Marco von Schirach, München I  
Dr. Sabine Zischka, München I

Rolf-Jürgen Heino Picker, München II

Peter Dürr, Traunstein  
Sonja Esmée Greve, Traunstein

Marc Armatage, Kempten

Silke Werts, Passau

Marion Reisenhofer, Ingolstadt

Harald Seiler, Landshut

Jill Sailer, Augsburg

---

## FOLGENDE KANDIDATEN HABEN SICH ZUR WAHL GESTELLT:

### Landgerichtsbezirk München I (max. 11 Stimmen)

Martin Arendts, Grünwald	611 Stimmen
Domenic Böhm, München	483 Stimmen
Stephan Dobrowolski, Riemerling	708 Stimmen
Gudrun Fischbach	718 Stimmen
Thomas Gaßner, München	219 Stimmen
Andreas Goller, München	717 Stimmen
Dr. Klaus Großmann, LL.M., München	687 Stimmen
Ingo Haiges, München	272 Stimmen
Katharina Happ, München	909 Stimmen
Petra Heinicke, München	1.309 Stimmen
Sigrid Jeromin, Unterhaching	1.169 Stimmen
Prof. Dr. Christoph Knauer, München	982 Stimmen
Dr. Daniel Kögel, München	504 Stimmen
Dr. Iris Felicitas Koller, München	1.273 Stimmen
Prof. Dr. Harald Gottfried Kollrus, LL.M., München	450 Stimmen
Stephan Kopp, Zell-Schäftlarn	899 Stimmen
Dr. Thomas Kuhn, München	887 Stimmen
Dr. Jürgen Langer, München	283 Stimmen
Nikolaus F. X. Lutje, München	314 Stimmen
Alexander Matzner, Grünwald	107 Stimmen
Peter Muth, München	443 Stimmen
Ünal Özkök, München	865 Stimmen

---

Günther Pinkenburg, LL.M., München	472 Stimmen
Rolf Pohlmann, München	830 Stimmen
Christine Reinhardt, München	1.239 Stimmen
Marco von Schirach, München	1.138 Stimmen
Dr. Johanna Schmidt, München	705 Stimmen
Wolf-Dietmar Schoepe, München	552 Stimmen
Andreas Schwarzer, München	639 Stimmen
Christoph Vaagt, München	445 Stimmen
Dirk Weske, München	620 Stimmen
Stephan Wiedorfer, München	489 Stimmen
Dr. Sabine Zischka, München	1.325 Stimmen
Florian Zwerger, München	377 Stimmen

#### **Landgerichtsbezirk München II (max. 1 Stimme)**

Rolf-Jürgen Heino Picker, Starnberg	1.290 Stimmen
-------------------------------------	---------------

#### **Landgerichtsbezirk Traunstein (max. 2 Stimmen)**

Peter Dürr, Rosenheim	899 Stimmen
Markus Engleder, Töging	311 Stimmen
Dr. Markus Frank, LL.M., Rosenheim	353 Stimmen
Sonja Esmée Greve, Traunstein	1.114 Stimmen
Konstantin Kalaitzis, Bernau	663 Stimmen
Alexander Kohut, Rosenheim	142 Stimmen
Michaela Künnell-Palder, Brannenburg	778 Stimmen

#### **Landgerichtsbezirk Kempten (max. 1 Stimme)**

Marc Armatage, Kempten	1.127 Stimmen
Orhan Uyar, Kempten	892 Stimmen

#### **Landgerichtsbezirk Passau (max. 1 Stimme)**

Karoline Fritz, Passau	938 Stimmen
Silke Werts, Passau	972 Stimmen

**Landgerichtsbezirk Ingolstadt (max. 1 Stimme)**

Dr. Florian Englert, Schrobenhausen	719 Stimmen
Daniel Häring, Ingolstadt	267 Stimmen
Marion Reisenhofer, Ingolstadt	1.225 Stimmen

**Landgerichtsbezirk Landshut (max. 1 Stimme)**

Norbert Maicher, Freising	619 Stimmen
Harald Seiler, Landshut	1.301 Stimmen

**Landgerichtsbezirk Augsburg (Nachwahl) (max. 1 Stimme)**

Jill Sailer, Augsburg	1.372 Stimmen
Steffen Schmidt-Hug, Landsberg	749 Stimmen

Bildquelle: abluecup/iStock

# MELDUNGEN AUS JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT



## **FRAGEBOGEN ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT**

Laut „Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ („Istanbul-Konvention“) muss die Sicherheit von Gewalt betroffener Frauen und Kinder oberste Priorität haben. In der Praxis der Familiengerichte konkurriert diese Maxime im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren häufig mit anderen Paradigmata und erzeugt so während der Trennungsphase – der statistisch gesehen gefährlichsten Zeit – Gefahrensituationen für die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen.

Um Verwaltung, Justiz und Beratung in Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehr zu unterstützen, startete im Herbst 2021 im Amtsgerichtsbezirk München die Pilotphase zur Erprobung und Implementierung eines Fragebogens als Instrument zur Dokumentation und zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden/Münchener Modell in

kindschaftsrechtlichen Verfahren – gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz u. a. im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms. Der Fragebogen soll im Verlauf mehrerer Gespräche oder unterschiedlicher Beratungsstrukturen (Anwaltschaft, Frauenhaus-Mitarbeiterinnen, Beratungsstellen) ausgefüllt werden, um das Gewalterleben im Verlauf der Stabilisierungsphase rekonstruierbar werden zu lassen. Die Verantwortliche [Prof. Dr. Susanne Nothhafft](#), KSH München, steht für Rückfragen zur Verfügung.

[Hier](#) gelangen Sie zum Fragebogen.

---

## **HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH! „(R)ECHT INTERESSANT!“ GEWINNT PODCAST-PREIS**

In lockerer Atmosphäre und oft mit einem Augenzwinkern erörtert der BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ seit Oktober 2020 juristische Themen. Regelmäßig begrüßt Gastgeberin und BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner aus Politik, Justiz und Anwaltschaft zu unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Engagement wurde nun ausgezeichnet: „(R)ECHT INTERESSANT!“ ist mit großem Vorsprung bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 des vom Nachrichtenportal JURios veranstalteten Wettbewerbs.

Insgesamt knapp 1.000 juristische Podcasts waren für den Wettbewerb vorgeschlagen worden. Aus einer von der JURios-Redaktion erstellten Shortlist konnten die Leserinnen und Leser in der zweiten Dezemberhälfte für Podcasts in den drei Kategorien „Studium und Referendariat – Podcasts zum Lernen“, „Aus der Kanzlei auf die Ohren – Podcasts von Anwäl:innen“ und „Was es sonst anzuhören gibt – weitere Jura-Podcasts“ abstimmen. Der BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ erreichte nicht nur in der Kategorie 3, sondern auch über alle Kategorien hinweg die höchste Stimmenzahl.

[Hier](#) finden Sie den Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“.

## **MÖGLICHKEIT DER ERSTATTUNG VON RECHTSGUTACHTEN DURCH DAS INSTITUT FÜR OSTRECHT E. V.**

Das Institut für Ostrecht wird durch den Freistaat Bayern sowie das Bundesministerium der Justiz institutionell gefördert. Seit seiner Gründung im Jahr 1957 hat es den Satzungszweck, die deutsche Rechtspflege mit Gutachten über osteuropäisches Recht zu versorgen. Jährlich verfassen die Referentinnen und Referenten des Instituts ca. 100 Gutachten, die von der Bayerischen Justiz, aber auch von Gerichten anderer Länder genutzt werden.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München, die ein Mandat mit Bezügen zu einer ostrechtlichen Rechtsordnung angetragen bekommen, können sich mit dem [Institut für Ostrecht](#) in Verbindung setzen.

Informationen zu den Gutachten des Instituts sind [hier](#) zu finden.

## **RECHTSPRECHUNGSBERICHT 2020 DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR)**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen [Bericht über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland](#) sowie einen [Bericht über die Rechtsprechung in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland für das Jahr 2020](#) erstellen lassen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## **RECHTSBERATUNGSBEFUGNIS FÜR KASACHISCHE RECHTSANWÄLTE IN DEUTSCHLAND**

Gem. § 206 BRAO sind Anwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, welche in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf eines deutschen Rechtsanwalts entsprechen, berechtigt, sich in Deutschland zur Rechtsberatung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts niederzulassen. Welche Anwälte aus welchen Ländern hierzu befugt sind, regelt wiederum die Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO.

Mit Wirkung zum 19.02.2022 wurde nunmehr die Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO geändert und der kasachische „Advokat“ in die Liste der Berechtigten aufgenommen. Daher können künftig Kollegen, die über eine Zulassung als „Advokat“ in Kasachstan verfügen, einen Antrag auf Aufnahme bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen und sich entsprechend zur Rechtsbesorgung in Deutschland niederlassen.

---

## **SITZUNG DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG: BESCHLÜSSE ZU FACHANWALTSCHAFTEN, INTERESSENKOLLISION UND FORTBILDUNGSPFLICHT**

Am 06.12.2021 kam die Satzungsversammlung zu ihrer zweiten Sitzung der 7. Legislaturperiode online zusammen. Sie befasste sich mit Folgeregelungen zur großen BRAO-Reform und weiteren Themen wie der allgemeinen Fortbildungspflicht, Fragen des Fachanwaltsrechts und der neuen Pflicht, Berufsrechtskenntnisse zu erwerben.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 25.03.2022 auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten mit Ausnahme der Änderung des § 3 BORA am 01.06.2022 in Kraft. Die Neufassung des § 3 BORA tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Aus der „Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht“ soll künftig die „Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht“ werden. Fachanwältinnen und -anwälte sollen die Wahl haben, ob sie den bisherigen Titel behalten oder den neuen Titel führen möchten. Die §§ 1, 5 I g und 14 FAO werden entsprechend angepasst.
- Angepasst werden sollen die Anforderungen für den Erwerb der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht (§ 5 I I FAO): Statt der bisherigen sechs sollen künftig nur noch drei der nachzuweisenden praktischen Fälle selbstständige Beweisverfahren sein.
- Kontrovers diskutiert wurde ein Konzept zum Verbot der Interessenkollision: Im neuen § 3 IV BORA soll die Situation geregelt werden, dass mehrere Anwältinnen und Anwälte einer Kanzlei auf zwei Seiten eines Rechtsstreits tätig sind, was ab 01.08.2022 mit Zustimmung der Mandantschaft zulässig ist. Das Plenum definierte nun die Anforderungen an die erforderliche Chinese Wall.
- Zu einem Tätigkeitsverbot, das sich nicht nur auf in einer Ausbildungsstation tätige Rechtsreferendarinnen und -referendare (§ 43a V 2 BRAO n.F.), sondern darüber hinaus auf in Nebentätigkeit beschäftigte Referendarinnen und Referendare sowie auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Anwaltszulassung erstrecken soll, konnte sich die Satzungsversammlung nicht entschließen: Sowohl das Plenum als auch das Bundesjustizministerium sehen hier noch weiteren Beratungsbedarf.
- § 5 BORA soll eine redaktionelle Anpassung erfahren: Die Verpflichtung, die zur Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, soll nicht nur für Kanzlei und Zweigstelle gelten, sondern auch für die weitere Kanzlei.
- Erneut auf der Agenda stand die Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht, die bereits 2017 kontrovers diskutiert worden war. Deutschland ist europaweit nahezu das einzige Land ohne eine konkretisierte und sanktionierte Fortbildungspflicht für die Anwaltschaft. Mit deutlicher Mehrheit beschloss die Satzungsversammlung nun, das Bundesjustizministerium um die Schaffung einer entsprechenden Pflicht nebst Satzungsermächtigung für die konkrete Ausgestaltung zu ersuchen.

- In Folge der in § 43f BRAO n.F. neu eingeführten Pflicht, innerhalb des ersten Jahres ab Zulassung Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen, wird der zuständige Ausschuss 5 der Satzungsversammlung einen Themenkatalog hierzu erarbeiten.

## **FRAGEBOGEN DES BUNDESVERBANDS DER FREIEN BERUFE ZUM FACHKRÄFTEMANGEL**

Die Fachkräftegewinnung gestaltet sich in Deutschland zunehmend schwieriger. Die Zahl der Ausbildungsverträge sinkt seit Jahren. Mit diesem [Fragenbogen](#) möchte der Bundesverband der Freien Berufe eine Bestandsaufnahme der Fachkräftesituation machen, um die aktuellen Rückmeldungen zum Thema Fachkräftemangel in politische Diskussionen einzubringen. Das ausgefüllte PDF kann bis zum 29.04.2022 per E-Mail an [natasha.volodina@freie-berufe.de](mailto:natasha.volodina@freie-berufe.de) gesendet werden.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

# ACHTUNG: VERSICHERUNGSPFLICHT FÜR ALLE SOZietÄTEN AB DEM 01.08.2022!

TEXT: RA Maximilian Horlbeck, Referent RAK  
München

Das Inkrafttreten der großen BRAO-Reform („Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“) zum 01.08.2022 nähert sich in großen Schritten. Die RAK München hat die Änderungen in einer Synopse gegenübergestellt, die Sie [hier](#) abrufen können.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass nach § 59n BRAO-Neu zukünftig **jede Rechtsanwaltssozietät (egal welcher Rechtsform!)** als Berufsausübungsgesellschaft **verpflichtet** ist, **eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrecht zu erhalten**. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine zugelassene oder nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaft handelt. Keinen Unterschied macht auch, ob die Gesellschaft

haftungsbeschränkt ist oder nicht.

**Alle bestehenden Rechtsanwaltssozietäten sind daher dringend dazu aufgefordert, bestehende Versicherungsverträge anzupassen bzw. sich um den ggf. erforderlichen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft zu kümmern.** Falls noch nicht geschehen, muss zeitnah mit den Versicherern Kontakt aufgenommen werden, damit der erforderliche Versicherungsschutz zum Stichtag 01.08.2022 besteht!

Eine Anwaltskanzlei in Form einer GbR muss dann selbst Versicherungsnehmer werden und eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Es reicht nicht mehr aus, wenn die einzelne Rechtsanwältin bzw. der einzelne Rechtsanwalt der GbR eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. EUR 500.000 pro Versicherungsfall ist die Mindestdeckungssumme für Gesellschaften ohne einen Ausschluss der Haftung von natürlichen Personen (GbR, PartG, oHG). Bitte beachten Sie: Neben der Versicherung für die GbR muss auch jeder einzelne Anwalt bzw. jede einzelne Anwältin weiterhin eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.

Bei haftungsbeschränkten Gesellschaften (GmbH, PartG mbB) beträgt die Versicherungssumme grds. EUR 2,5 Millionen als Höchstleistung für den einzelnen Versicherungsfall (§ 59o Abs. 1 BRAO).

Besonderheit bei kleineren haftungsbeschränkten Gesellschaften: Es gilt eine niedrigere Versicherungssumme von EUR 1 Million, wenn nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem rechts- und wirtschaftsberatenden oder sonstigen sozietätsfähigen freien Beruf (§ 59o Abs. 2 i.V.m. § 59c Abs. 1 BRAO-Neu) in der Gesellschaft tätig sind. Die Anzahl der Personen ergibt sich aus der Kopfzahl der Berufsträgerinnen und Berufsträger, d. h. es ist unerheblich, ob es sich um Teilzeitkräfte handelt. Jede kleinere haftungsbeschränkte Sozietät sollte aber für sich überlegen, ob sie wirklich nur die Mindestsumme von EUR 1 Million versichern will oder sich vorsorglich gleich mit EUR 2,5 Millionen versichert.

**Berufsausübungsgesellschaften sind von Bürogemeinschaften zu unterscheiden.** Bürogemeinschaften unterliegen auch nach dem 01.08.2022 keiner Versicherungspflicht. Hier ist es aufgrund aktueller Anschreiben von Berufshaftpflichtversicherern zu Unsicherheiten gekommen. Zur Klarstellung gilt Folgendes:

In § 59b Abs. 1 BRAO-Neu ist legaldefiniert, wann eine Berufsausübungsgesellschaft vorliegt. Danach muss diese der gemeinschaftlichen Ausübung des Berufs dienen. Nicht vom Begriff der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b Abs. 1 BRAO sind nach der Gesetzesbegründung Gesellschaften erfasst, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu anderen Zwecken als zur Ausübung des Berufs, etwa zur Unterhaltung einer Bürogemeinschaft, eingehen.

Die Legaldefinition einer Bürogemeinschaft findet sich in § 59q Abs. 1 BRAO-Neu. Die Bürogemeinschaft dient danach der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln, sie tritt jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auf. **Ob eine Berufsausübungsgesellschaft oder Bürogemeinschaft vorliegt, ist im Zweifel direkt mit dem Versicherer zu klären.**

Noch nicht geklärt ist, ob Außensozietäten verpflichtet sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, wenn im Innenverhältnis eine reine Bürogemeinschaft vorliegt.

Die BRAK wird voraussichtlich Anfang April 2022 zum Thema Berufshaftpflichtversicherung für Berufsausübungsgesellschaften ausführliche FAQ veröffentlichen. Hierüber wird Sie die RAK München in einem gesonderten Newsletter informieren.

# KOALITIONSVERTRAG DER NEUEN BUNDESREGIERUNG VOM NOVEMBER 2021

TEXT: RA Randolph Spang, Geschäftsführer RAK  
München

## **Eine kurze Betrachtung**

Unter dem Titel „Mehr Fortschritt wagen“ hat die aktuelle Regierungskoalition ihre politischen Vorstellungen und Ziele für die nächsten vier Jahre zusammengefasst. Aus der Vielzahl der für die Anwaltschaft und Justiz relevanten Vorhaben greifen wir einige wenige exemplarisch heraus, wobei eine vertiefte Befassung mit den einzelnen Themen den hier vorgesehenen Raum und Rahmen sprengen würde und deshalb nicht erfolgt.

Eines der sich durchziehenden Kernthemen des 177-seitigen Koalitionsvertrages ist die Digitalisierung. So kommt die Formulierung „digital“ als einzelner Begriff oder in Wortkombinationen insgesamt allein 226 mal vor. Inhaltlich werden dabei z. B. Vorhaben wie die Digitalisierung des

Gesellschaftsrechts etwa durch die erleichterte Gründung von Gesellschaften durch Beurkundungen per Videokommunikation oder die vereinfachte gerichtliche Durchsetzung von Kleinforderungen in digitalen Verfahren genannt. Die Regierung plant auch die Schaffung eines digitalen und transparenten Gesetzgebungsportals mit mehr Bürgerbeteiligung, die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für elektronische Verfahren zur Anzeigenerstattung und ein Gesetz gegen digitale Gewalt.

Insgesamt ist beabsichtigt, Gerichtsverfahren schneller und effizienter zu machen. Verhandlungen sollen online durchführbar sein, Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert und mehr spezialisierte Spruchkörper eingesetzt werden. Gerichtsentscheidungen der Strafgerichte sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein. Auch die Verwaltung soll digitaler werden und dort mögliche Lösungen für Abläufe durch Automation sollen prioritär umgesetzt werden. Dazu sollen nicht zuletzt die personellen und technischen Kapazitäten bei Behörden und Gerichten erhöht werden.

Für das Familienrecht steht eine grundlegende Reform und Modernisierung auf der Tagesordnung bei der u. a. das Institut der Verantwortungsgemeinschaft neu eingeführt werden soll. In familiengerichtlichen Verfahren sollen der Kinderschutz und das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen gestärkt und die Hürden für die Nichtzulassungsbeschwerde gesenkt werden. Insgesamt wird eine kindgerechte Justiz und Verwaltung, die Kindern Gehör schenkt, angestrebt.

Zahlreiche weitere Vorhaben sind vorgesehen: vom Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes und der Schaffung englischsprachiger Spezialekammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten über die Verlängerung von Mieterschutzregelungen, die Überarbeitung der Vorschriften für Unternehmenssanktionen bei Verstößen gegen Compliance-Pflichten und der Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung bis hin zur Schaffung eines in sich stimmigen, widerspruchsfreien Einwanderungsrechts, das idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst werden soll.

Das Strafrecht soll systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche überprüft werden, wobei historisch überholte Straftatbestände, eine Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz besonders im Mittelpunkt stehen sollen. Ebenso soll das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsauflagen überarbeitet werden.

Für Legal Tech-Unternehmen will die Regierung den Rechtsrahmen erweitern und klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen festlegen. Die Rechtsanwaltschaft soll nach dem Koalitionsvertrag gestärkt werden, indem das Verbot von Erfolgshonoraren modifiziert wird und das Fremdbesitzverbot geprüft werden soll. Ob die Anwaltschaft das genauso sieht, muss intensiv diskutiert werden.

Was sich im Einzelnen konkret hinter den programmatischen Festlegungen und Grundaussagen des Koalitionsvertrages verbirgt, ist heute noch nicht vollumfänglich abzusehen. Vor dem Inkrafttreten aller gesetzlicher Änderungen liegt jeweils noch ein umfangreiches parlamentarisches und politisches Verfahren.

Wie und in welcher Reihenfolge die konkrete Umsetzung der geplanten Vorhaben angesichts neuer politischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Herausforderungen durch den Ukraine-Krieg und seine Folgen gestaltet wird, bleibt abzuwarten. Vorausschauend ist im Koalitionsvertrag dazu jedenfalls schon formuliert, dass die strategische Souveränität Europas erhöht werden soll. Ein Prozess, der gerade erst begonnen hat.

# AKTUALISIERTE HINWEISE ZU ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

TEXT: BRAK-Newsletter „Nachrichten aus Berlin“  
Ausgabe 3/2022 vom 09.02.2022

Die Regelungen für Abwicklung und Vertretung wurden durch die Reform des notariellen Berufsrechts angepasst. Die BRAK hat ihre Informationsmaterialien entsprechend aktualisiert.

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts, das am 01.08.2021 in Kraft trat, brachte auch einige für Anwältinnen und Anwälte relevante Veränderungen. Insbesondere wurden die Regelungen für Vertretungen in §§ 53, 54 BRAO und für die Abwicklung einer Kanzlei in § 55 BRAO angepasst. Die augenfälligsten Neuerungen sind, dass eine Vertretung erst bei zweiwöchiger Abwesenheit von der Kanzlei bestellt werden muss und dass man der Vertretung Zugriff auf das eigene beA einräumen muss.

Der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter hat seine Handlungshinweise sowohl

für die Tätigkeit des Vertreters als auch für die Tätigkeit des Abwicklers überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst.

Aktualisiert wurde zudem das Abwicklerlexikon. Es enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleiabwicklers i. S. v. § 55 BRAO, etwa zu den Befugnissen und Berichtspflichten des Abwicklers, zum Umgang mit den Mitarbeitern der abzuwickelnden Kanzlei oder zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des ehemaligen Rechtsanwalts.

Weiterführende Links:

- [Abwicklerlexikon \(Stand: 2022\)](#)
- [Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers \(Stand: 2022\)](#)
- [Hinweise für die Tätigkeit des Vertreters \(Stand: 2022\)](#)
- [Informationen des BRAK-Ausschusses Abwickler/Vertreter](#)

# DIGITALISIERUNG DES A1-VERFAHRENS FÜR SELBSTSTÄNDIGE

TEXT: RAin Laura Funke, Referentin RAK München

## **Elektronisches Antragsverfahren bei vorübergehender Auslandstätigkeit ab dem 01.01.2022 verpflichtend**

Das sogenannte „A1-Verfahren“ für Selbstständige wurde ab dem 01.01.2022 digitalisiert.

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist zu beantragen, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit vorübergehend im europäischen Ausland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgeübt wird. Die A1-Bescheinigung dokumentiert, dass für die Zeit der vorübergehenden Auslandstätigkeit das deutsche Sozialversicherungsrecht weiterhin Anwendung findet, sodass insoweit keine Änderungen insbesondere bei der Entrichtung von Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen eintreten.

Die bisherige Antragstellung mit Papiervordrucken wird durch das elektronische Verfahren vollständig abgelöst. Der Antrag kann künftig nur noch über das Portal „[sv.net](#)“ gestellt werden.

Nähere Informationen sind der [Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.](#) zu entnehmen.



# FATF DEUTSCHLANDPRÜFUNG 2021

TEXT: RAin Laura Funke, Referentin RAK München

Im November 2021 fand im Bundesfinanzministerium in Berlin im Rahmen der FATF-Deutschlandprüfung der On-Site-Visit der FATF-Prüfer statt, an dem auch die Rechtsanwaltskammer München teilgenommen hat.

Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein bei der OECD angesiedeltes, im Jahr 1989 gegründetes internationales Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. In diesem Bereich hat sie internationale Standards etabliert („International Standards of Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations“). Sie umfasst gegenwärtig 35 Mitgliedsstaaten, die EU-Kommission sowie den Golf-Kooperationsrat. Die FATF fördert die weltweite Verbreitung dieser Standards und überprüft deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten.

Obwohl die von der FATF etablierten Standards als „Soft Law“ keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, wurden sie von über 170 Staaten für sich als verbindlich und bindend anerkannt. Die insgesamt 40 Empfehlungen setzen einheitliche Verhaltensregeln und Maßstäbe fest, die für den gesamten Finanzsektor sowie für alle beteiligten Personen und Berufsgruppen gelten. Sie werden regelmäßig auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungs- und Proliferationsbekämpfung aktualisiert. Zuletzt wurde dabei ein verstärkter Fokus auf den risikobasierten Ansatz gelegt.

Alle Mitglieds- und Kooperationsstaaten werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen sogenannter „Mutual Evaluations“ hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Standards evaluiert. In Deutschland fand die letzte turnusmäßige Prüfung im Jahr 2009/2010 statt. Die dabei getroffenen Feststellungen boten Anlass für rund 40 Gesetzesänderungen.

Die diesmalige FATF-Deutschlandprüfung, die eigentlich bereits im Jahr 2020 beginnen sollte, musste aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zunächst mehrfach verschoben werden.

Der Schwerpunkt der Länderprüfung liegt u. a. auf dem Nachweis der Effektivität der Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere auch im Nicht-Finanzsektor. Gegenstand der Prüfung ist dabei die Frage, inwiefern ein Staat eine effektive Gesetzeslage zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen hat und mit welchem Ergebnis diese Gesetze innerstaatlich umgesetzt werden. Anders als bei der von der Rechtsanwaltskammer jährlich durchzuführenden Routineprüfung, welche die Einhaltung der Vorschriften des GwG durch die Rechtsanwälte zum Gegenstand hat, stehen im Rahmen der FATF-Prüfung die Regierung sowie die Aufsichts-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden im Fokus.

Die enorme Relevanz der Prüfung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Ergebnisse das politische Ansehen der Bundesrepublik Deutschland, vor allem aber die internationalen Wirtschaftsbeziehungen hier ansässiger Unternehmen

direkt beeinflussen.

Geprüft wird dabei einerseits die Übereinstimmung der staatlichen Rahmenbedingungen mit den FATF-Empfehlungen, beispielsweise die Gesetzeslage, die Einrichtung der zuständigen Institutionen sowie die zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchsetzung der nationalen Gesetze. Diese sogenannte „Technical Compliance“ wird sodann zur Grundlage der „Effectiveness“-Prüfung. Dabei wird die Effektivität der vorhandenen Rahmenbedingungen daraufhin geprüft, ob die nationalen Vorschriften effektiv angewendet und die von der FATF vorgegebenen Ziele erreicht werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst umfassende schriftliche Stellungnahmen und Berichte sowohl der einzelnen Ministerien als auch der untergeordneten Behörden und Gerichte eingereicht. Im November wurden sodann Regierungs- und Behördenvertreter aus ganz Deutschland ins Bundesfinanzministerium geladen, um Repräsentanten der FATF im Rahmen von Interviews Antworten zu einzelnen Fragen aus dem Bereich der Prävention und Repression der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu geben.

Für den Bereich der rechtberatenden Berufe waren hierbei neben der Rechtsanwaltskammer Hamburg und der Bundesrechtsanwaltskammer auch Vertreter der Rechtsanwaltskammer München als der bundesweit mitgliederstärksten Kammer geladen. Im Rahmen eines etwa dreistündigen Interviews haben diese umfassend Fragen zum Risikoverständnis im Bereich der Geldwäsche, zur praktischen Durchführung der Prüfung sowie zu verhängten Sanktionen beantwortet. Das Interview fand in englischer Sprache statt, wobei das BMF Simultandolmetscher zur Verfügung gestellt hat.

In den kommenden Monaten wird sich die Bundesregierung sowie das BMF mit der FATF im Rahmen von vertraulichen Erörterungen über den zu erstellenden Bericht beraten. Das Ergebnis der FATF-Deutschlandprüfung wird im Sommer 2022 erwartet.

Bildquelle: kaisersosa67/iStock



# GELDWÄSCHEPRÜFUNG 2022 GESTARTET

TEXT: RAin Laura Funke, Referentin RAK München

Die Rechtsanwaltskammer München hat im Februar 2022 als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG mit der jährlichen Geldwäscheprüfung begonnen.

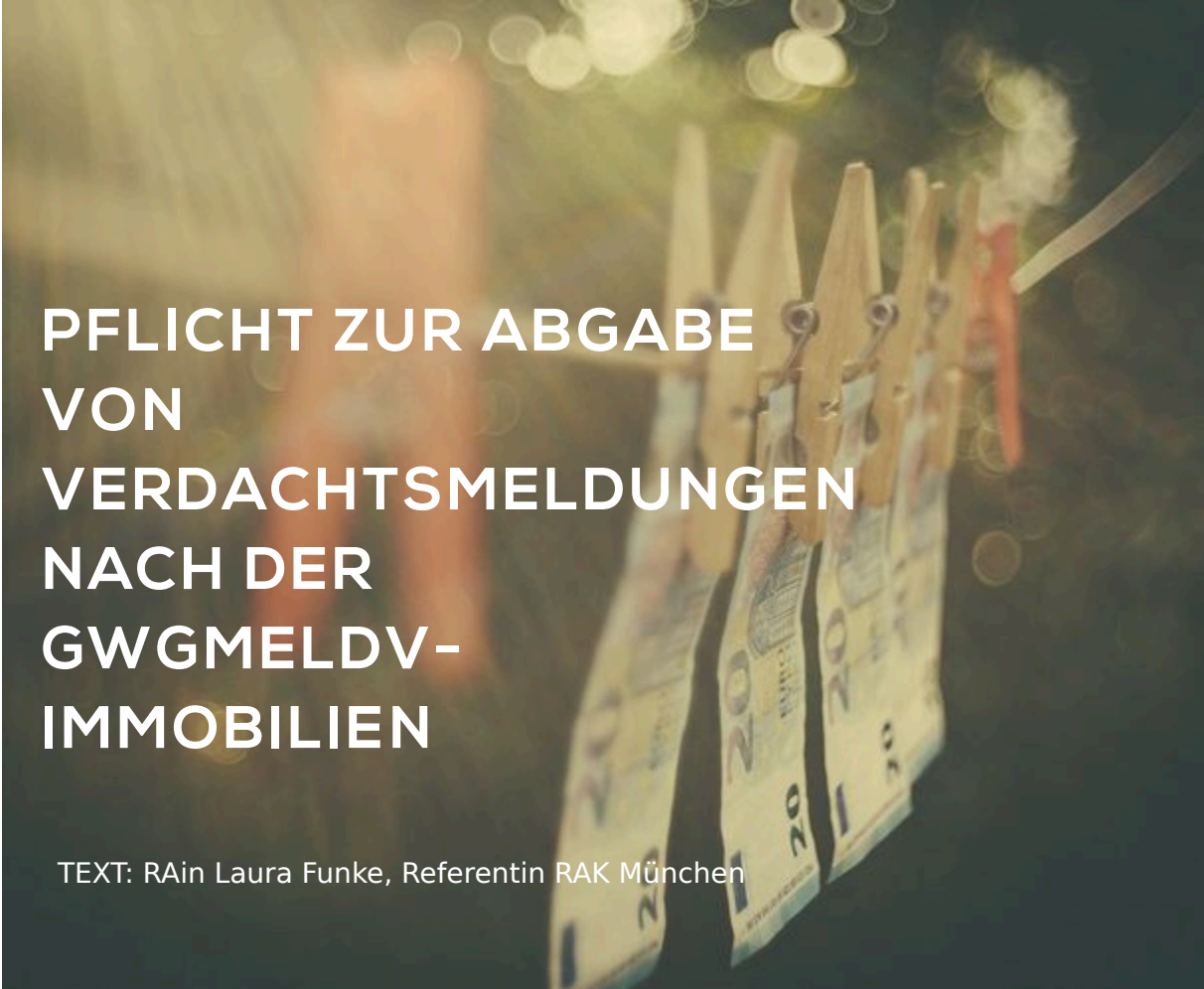
Rechtsanwälte sind nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG, sondern nur dann, sofern ein Mandat einen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Inhalte hat. Es muss daher zunächst erhoben werden, wer „Verpflichteter“ nach dem GwG ist. In diesem Zusammenhang führt die Kammer jährlich eine Befragung bei 10 % ihrer Mitglieder durch. Die entsprechenden Mitglieder wurden per beA informiert und aufgefordert, an der Erhebung teilzunehmen.

Aus den Mitgliedern, die im Rahmen der Erhebung angeben, im Prüfzeitraum „Verpflichtete“ nach dem GwG gewesen zu sein, werden anschließend 25 %

risikobasiert und nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, bei denen eine schriftliche Prüfung der Pflichten nach dem GwG mithilfe eines Online-Prüfbogens erfolgt.

Teilweise werden im Rahmen von Stichproben und/oder risikobasiert ggf. weitergehende Auskünfte bzw. die Vorlage von Unterlagen erbeten sowie ggf. Vor-Ort-Prüfungen angeordnet. Nach Abschluss der Prüfung informieren wir im Mitteilungsblatt gesondert über das Ergebnis der Prüfung.

Bildquelle: kaisersosa67/iStock



# PFLICHT ZUR ABGABE VON VERDACHTSMELDUNGEN NACH DER GWGMELDV- IMMOBILIEN

TEXT: RAin Laura Funke, Referentin RAK München

Bereits seit dem 01.10.2020 gilt die auf § 46 Abs. 6 GwG basierende Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz stets meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien, BGBl. I 2020, S. 1965). Diese gilt explizit auch für Rechtsanwälte. Sie verpflichtet in vielen Fällen zur Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Mandaten bei Immobiliengeschäften.

Um das erhöhte Geldwäscherisiko im Immobilienbereich einzudämmen, wurden durch Rechtsverordnung konkrete Tatbestände definiert, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt unter Durchbrechung der anwaltlichen Schweigepflicht (§ 43 Abs. 2 GwG) stets zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung gegenüber der Financial Intelligence Unit

verpflichtet ist. Die Regelausnahme, nach der die Meldepflicht nicht besteht, wenn die Information aus Rechtsberatung oder Prozessvertretung stammt, gilt für diese Fälle nicht mehr.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht nur in eng umgrenzten Fällen nach Maßgabe von § 7 GwG MeldV-Immobilien. Die entsprechenden Tatsachen muss der Rechtsanwalt nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG aufzeichnen und für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufbewahren.

Verstöße gegen die GwGMeldV-Immobilien sind mit empfindlichen Bußgeldern bedroht. Bei der Betreuung von Immobilientransaktionen sollte daher stets besonders sorgfältig geprüft werden, ob ein meldepflichtiger Umstand im Sinne der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. Zur Meldung verpflichten insbesondere ein Bezug zu Risikostaaen oder Sanktionslisten (§ 3) sowie Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten (§ 4), der Stellvertretung (§ 5), dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität (§ 6). Zu den Einzelheiten sei auf den Text der [Verordnung](#) verwiesen.

Bildquelle: kaisersosa67/iStock



# TRANSPARENZREGISTER: WEGFALL DER MITTEILUNGSFIKTION FÜHRT ZUR EINTRAGUNGSPFLICHT – FRIST 30.06.2022

TEXT: RAin Laura Funke, Referentin RAK München

Am 01.08.2021 ist das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, TraFinG, BGBl 2021 I, 2083) in Kraft getreten.

Mit dem nunmehr gültigen TraFinG ist der bisherige § 20 Abs. 2 GwG und damit die Mitteilungsfiktion weggefallen. Damit ist das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister geworden. Daher sind alle juristische Personen verpflichtet, eine Eintragung in das Transparenzregister vorzunehmen, unabhängig davon, ob diese auch im Handelsregister oder einem anderen öffentlichen Register eingetragen sind.

Zuvor sah § 20 Abs. 2 GwG a.F. eine sogenannte Mitteilungsfiktion vor: Sofern sich die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig und korrekt aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (z. B. Handelsregister oder Partnerschaftsregister etc.) ergaben, war keine zusätzliche Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich. Das alte Transparenzregister war damit ein „Auffangregister“.

Dies hat zur Folge, dass juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften jeweils die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten selbst einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen haben. Das gilt auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben (§ 20 Abs. 1 GwG), sowie Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland (§ 21 Abs. 1 GwG).

**WICHTIG: Rechtsanwalts-GmbHs (einschließlich der Unternehmergesellschaft) und Partnerschaften müssen gemäß § 59 Abs. 8 GwG die nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlichen Angaben bis spätestens zum 30.06.2022 der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Für AG, SE und KGaA endet diese Frist bereits mit dem 31.03.2022.**

Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG, die durch das Bundesverwaltungsamt verhängt werden.

Weiterführende Informationen zum Transparenzregister finden Sie [hier](#).

Bildquelle: kaisersosa67/iStock



# KÜNDIGUNG VON SAMMELANDERKONTEN

TEXT: RAin Laura Funke, Referentin RAK München

Seit Ende Januar wurden zahlreichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in ganz Deutschland bankseitig deren Sammelanderkonten gekündigt. Laut einer hierzu durchgeführten Umfrage der BRAK haben knapp 21 % der an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwälte in den letzten sechs Monaten eine Kündigung ihres Sammelanderkontos erhalten. Einige Banken haben sich demnach dazu entschlossen, routinemäßig sämtliche bei ihnen geführten Rechtsanwalts-Anderkonten zu kündigen. Als Grund hierfür wird in den Kündigungsschreiben eine Änderung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum Geldwäschegesetz genannt. Andere Banken erhalten zwar die Bestandskonten, bieten gegenwärtig jedoch keine Eröffnung neuer Sammelanderkonten mehr an.

Die BaFin hat Ende des Jahres 2021 ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz überarbeitet. Dabei hat die BaFin Sammelanderkonten

von Rechtsanwälten, soweit sie selbst geldwäscherechtlich Verpflichtete sind, aus dem Katalog der Regelbeispiele für die Anwendung sog. ‚vereinfachter Sorgfaltspflichten‘ gestrichen. Grund hierfür sei, dass die Nationale Risikoanalyse der Bundesregierung Rechtsanwälten ein hohes Risiko zuweise, für Geldwäschewecke missbraucht zu werden. Dies hat zur Folge, dass sich Banken nunmehr für verpflichtet halten, routinemäßig im Rahmen ihrer Identifizierungspflichten die wirtschaftlich Berechtigten – also: die Mandanten – der bei ihnen geführten Sammelanderkonten abzufragen.

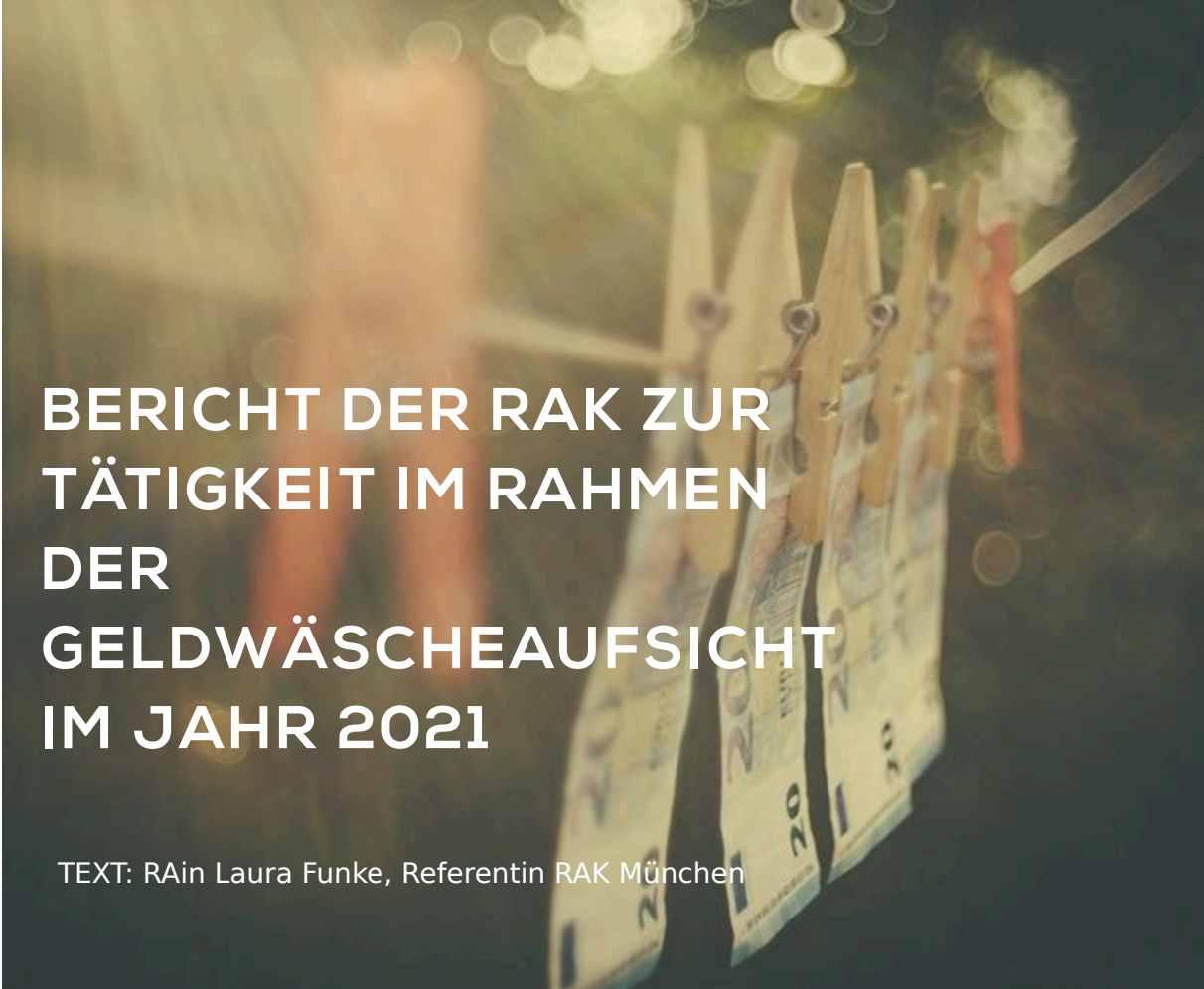
Diese Änderung lässt indes nicht darauf schließen, dass das Führen von Sammelanderkonten oder die anwaltliche Tätigkeit insgesamt pauschal unter den Verdacht der Geldwäsche gestellt wird. Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG ist ein Ausnahmetatbestand des Geldwäschegesetzes, der regelmäßig nur nach einer umfangreichen Einzelfallprüfung zur Anwendung kommen kann. Mit der Überarbeitung der Auslegungs- und Anwendungshinweise durch die BaFin ist eine solche Einzelfallprüfung nunmehr auch für Banken erforderlich; eine pauschale Ausnahme für Sammelanderkonten von Rechtsanwälten wird nicht mehr angenommen.

Eine Kündigung der Sammelanderkonten ist durch die Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise jedoch nicht angezeigt und wird darin auch nicht thematisiert. Jedoch scheinen die kündigenden Kreditinstitute den mit der Änderung verbundenen Arbeitsaufwand ggf. als unverhältnismäßig und unwirtschaftlich anzusehen, da die Banken ggf. jede ein- bzw. ausgehende Zahlung auf dem Sammelanderkonto gesondert prüfen und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten feststellen müssten.

Die BRAK setzt sich gegenwärtig im Rahmen von Gesprächen mit dem BMJ, dem BMF und der BaFin intensiv für das Interesse der Anwaltschaft an der unkomplizierten Führung von Sammelanderkonten ein. Dabei wird auch die grundlegende Bedeutung der Sammelanderkonten für die anwaltliche Berufsausübung thematisiert, da ohne (Sammel-) Anderkonten bestimmte Bereiche der anwaltlichen Berufsausübung erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden.

Weitergehende Informationen finden Sie [hier](#). Zudem informieren wir auf unserer Internetseite unverzüglich über neue Entwicklungen zu dieser Problematik.

Bildquelle: kaisersosa67/iStock



# BERICHT DER RAK ZUR TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER GELDWÄSCHEAUFSICHT IM JAHR 2021

TEXT: RAin Laura Funke, Referentin RAK München

Im Rahmen der Geldwäscheaufsicht hat die Rechtsanwaltskammer München als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG im Jahr 2021 bei 1730 ihrer Mitglieder erhoben, ob diese an einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Katalogtätigkeiten mitgewirkt haben und somit „Verpflichtete“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind. Die Angabe, an keiner solchen Katalogtätigkeit mitgewirkt zu haben, wurde dabei ihrerseits in Stichproben validiert.

Gegenüber 197 risikobasiert sowie zufällig ausgewählten Verpflichteten wurde sodann eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen im GwG im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 50 Abs. 3 GwG). In 11 Fällen wurde eine Vor-Ort-Prüfung (§ 50 Abs. 3 S. 2 GwG) durchgeführt. Die Zahl der Vor-Ort-Prüfungen blieb pandemiebedingt hinter den Planungen zurück.

Im Jahr 2021 wurden aufgrund festgestellter Verstöße in 24 Fällen (zwischenzeitlich bestandskräftige) Bußgelder festgesetzt; in weiteren Fällen wurden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet. Die Verletzung von Pflichten nach dem GwG ist mit Geldbuße von bis zu EUR 150.000 bedroht, bei einem schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu EUR 1 Mio.

Eine Statistik der Abteilung Geldwäsche 2021 ist [hier](#) zu finden.

Bildquelle: kaisersosa67/iStock

# BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN DEZEMBER BIS FEBRUAR

TEXT: Redaktion der RAK München

## VORSTANDSSITZUNG DEZEMBER 2021 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Nach dem Bericht aus dem Präsidium wurden in der Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- Die Besetzung der Vorstandsabteilungen wurde für das Jahr 2022 im Voraus beschlossen. Zudem hat der Vorstand die Zuständigkeit der Abteilung XV (Geldwäscheprävention) im Hinblick auf die redaktionellen Änderungen des OWiG angepasst (§ 69 OWiG statt § 67 OWiG).
- Für die Abteilung XV – Geldwäscheprävention wurde ein neuer Mitarbeiter vorgestellt. RA Diergarten wird künftig die Abteilung mit seiner Expertise unterstützen.

- RA Then kündigte an, dass aufgrund der Zulassungspflicht von einigen Berufsausübungsgesellschaften zum 01.08.2022 ggf. eine weitere Vorstandsabteilung gegründet wird.
- Es wurde über die Beschlüsse der Satzungsversammlung berichtet. Diese sehen insbesondere die Umbenennung des Fachanwalts für Insolvenzrecht in Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie die Reduzierung der Anforderungen für die Bearbeitung von selbstständigen Beweisverfahren für den Erwerb des Fachanwalts für Bau- und Architektenrecht vor.
- Der Vorstand unterstützte den Änderungsvorschlag des DAV zu Art. 3 Nr. 3 lit. b) AML-VO-E, wonach Syndikusrechtsanwälte ausdrücklich als Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 lit. b) AML-VO-E ausgenommen werden. Da Syndikusrechtsanwälte regelmäßig nur einen Mandanten – nämlich ihren Arbeitgeber – haben, scheint es sinnvoll, Syndikusrechtsanwälte von dieser Pflicht der Geldwäschebekämpfung auszunehmen.
- RAin Loewenfeld wurde für ihre langjährigen Dienste für die Rechtsanwaltskammer München mit der silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnet. RAin Loewenfeld ist seit 2002 Mitglied des Vorstands und war von 2014 bis Mai 2020 Vizepräsidentin.

---

## VORSTANDSSITZUNG JANUAR 2022 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Nach dem Bericht aus dem Präsidium und dem Quartalsbericht des Schatzmeisters zum vierten Quartal 2021 wurden in dieser Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- RA Mayerhöfer und RA Dürr berichteten über die Tätigkeiten der Abteilungen III und V (Gebührenrecht) im abgelaufenen Jahr 2021. RA Dr. Siegmund erstattete den Jahresbericht der Abteilung IX (Zulassung europäische Anwälte). RA Pohlmann stellte die Tätigkeiten der im Mai 2021

neu gegründeten Vorstandsabteilung XV (Geldwäscheprävention) vor.

- Bei der Nachbesprechung zur Kammerversammlung 2021 wurde die vergleichsweise hohe Beteiligung an der Abstimmung von rund 15 % der Mitglieder als positives Zeichen gewertet. Die mehrheitliche Bewilligung des Haushalts und die Zustimmung zur Anhebung des Kammerbeitrags zeige die Akzeptanz der Mitglieder für die erforderlichen Mittel, die die Kammer zur Bewältigung der Aufgaben der Selbstverwaltung benötige.
- Der Vorstand erörterte das von der EU-Kommission auf den Weg gebrachte Gesetzgebungspaket zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung. Dieses sieht die Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde zur Geldwäschebekämpfung („AMLA-VO-Entwurf“) sowie die Schaffung einer nationalen zentralen Aufsichtsbehörde über Selbstverwaltungseinrichtungen wie die Rechtsanwaltskammern vor („AMLD-Entwurf“). Da Letzteres faktisch einer Fachaufsicht u. a. über die Rechtsanwaltskammern gleichkommt, wurde die Frage, ob sich die RAK München dafür einsetzen solle, dass eine derartige Behörde bei der BRAK – und somit in den Reihen der Anwaltschaft – angesiedelt werden solle, kontrovers diskutiert. Einerseits wurde u. a. die Auffassung vertreten, dass es eine Fachaufsicht über die Kammern und damit letztlich über die Anwaltschaft selbst nicht geben dürfe und die Geldwäschaufsicht solchen Personen obliegen solle, die das Knowhow aus der Anwaltschaft mitbrächten und denen Kanzleiabläufe bekannt seien. Andererseits wurde vorgebracht, dass eine über den Kammern stehende Fachaufsichtsbehörde dem Wesen der Selbstverwaltung und mit dem Berufsbild einer selbstständigen und unabhängigen Anwaltschaft kaum vereinbar sei. Hierdurch könnte auch das Verhältnis zwischen BRAK und Anwaltschaft negativ beeinflusst werden. Bei etwaigen Anweisungen Maßnahmen und Prüfungen durchzuführen, müssten sich die regionalen Kammern mit ihren Reaktionen ggf. direkt gegen die BRAK richten. Dies berge die Gefahr einer Schwächung der Geldwäschaufsicht, der Lobbyarbeit und des Auftretens der Selbstverwaltung in politischen Bereichen. Im Ergebnis vertrat eine deutliche Mehrheit des Vorstandes jedoch die Auffassung, eine nationale Geldwäsche-Aufsichtsbehörde im Bereich der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft anzusiedeln.
- Es wurde berichtet, dass Kolleginnen und Kollegen den Eingang von beA-Nachrichten der Kammer am späten Abend oder in der Nachtzeit

monieren. Diesbezüglich wurde der Vorschlag aufgegriffen, an den Entwickler heranzutreten, um eine zufriedenstellendere technische Lösung zu finden.

---

## VORSTANDSSITZUNG FEBRUAR 2022 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Neben dem Bericht aus dem Präsidium wurden in dieser Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- Aufgrund der nicht absehbaren Pandemielage mussten Veranstaltungen wie die Baumbegehung im März abgesagt und die Vorbereitung der Biennale der derzeitigen Situation angepasst werden.
- Kündigung von durch Anwälte geführte Sammelanderkonten durch Banken aufgrund Änderung der Nr. 6.2 der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz der BaFin im Oktober 2021: Aus dem Vorstand gab es Berichte zu zahlreichen betroffenen Kollegen, der Hintergrund wurde erläutert. Die BRAK kümmert sich intensiv um die Klärung dieses Problems.
- Für die Abteilung I – Berufsrecht wurde RAin Hannah Teresa Mack als künftige Mitarbeiterin vorgestellt, der Vorstand sprach sich dafür aus.
- Auch andere Abteilungen äußerten den Wunsch, weitere Mitarbeiter zur Unterstützung heranzuziehen.
- RA Dr. Remmertz berichtete über die Tätigkeit der Abteilung VI (Fachanwaltschaften / RDG) im Jahr 2021, RAin Heinicke beklagte in ihrem Bericht der Abteilung XI (BbiG) eine dramatisch rückläufige Zahl der Ausbildungsverträge, RA Seiler erstattete den Jahresbericht der Abteilung XII (Vermittlung) und RA Dr. Kuhn gab eine Übersicht der Abteilung XIV (Anwaltsrichter) für 2021.
- Erfahrungsaustausch zur allgemeinen Nutzungspflicht des beA für

Anwälte: Eine Weiterentwicklung der Benutzeroberfläche wurde als dringend geboten angesehen. Probleme mit dem beA gibt es zudem insbesondere bei Eilverfahren und bei Zwangsvollstreckungen. Auch das duale System der beA-Karten bedarf der Überarbeitung. Die Nutzungspflicht und Sinnhaftigkeit des beA wurden erörtert. Während der Pandemiezeit sei die Existenz des beA für große Teile der Kollegenschaft hilfreich gewesen. Ein zu erarbeitender FAQ-Bereich könnte Unterstützung geben.

- Zum Thema „Videoverhandlung bei Gericht gem. § 128a ZPO“ wurde über Erfahrungswerte aus der Praxis diskutiert: Welche Bedürfnisse bestehen in der Anwaltschaft zu diesem Thema und welche Fallgruppen sind für dieses Prozedere geeignet. Die RAK München solle auf eine Gesetzesänderung hinwirken.

## NEUZULASSUNGEN BEI DER RAK MÜNCHEN

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist zuständig für die Zulassung der neuen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrem Bezirk. Derzeit sind im Kammerbezirk München 22.781 Mitglieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen (Stand: 15.03.2022).

Mit Wirkung zum 15.03.2022 wurden 187 neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. [Hier](#) finden Sie die Namen der Kolleginnen und Kollegen.



## **STELLENANGEBOTE AUS DER KAMMER**

Wir sind mit über 22.500 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Zu unseren vielfältigen Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören u. a. die Zulassung zur Anwaltschaft, die Beratung unserer Mitglieder, die Berufsaufsicht, die Aus- und Fortbildung der Juristen, Rechtsanwälte und Fachangestellten sowie vieles mehr. In unserer Geschäftsstelle sind rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Zur Verstärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir ab sofort:

---

**RECHTSANWÄLTIN/RECHTSANWALT, VOLLJURIST/IN  
ODER WIRTSCHAFTSJURIST/IN (M/W/D)**

## (IN VOLLZEIT)

### **Ihre Aufgaben**

- Verantwortungsvolle, fachlich abwechslungsreiche Aufgaben, welche ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit erfordern
- Übernahme von rechtlichen, als auch organisatorischen und planerischen Aufgaben
- Prüfung berufsrechtlicher Fragen sowie Fragen im Bereich Geldwäsche, Gebührenrecht und die diesbezügliche Beratung der Mitglieder
- Fertigung entsprechender Bescheide und Begleitung der gerichtlichen Verfahren

### **Ihr Profil**

- Überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Referendarexamen, bestenfalls mit Berufserfahrung in der Verwaltung oder einer Berufskammer sowie in Gremienarbeit
- Besonderes Interesse und/oder Kenntnisse am anwaltlichen Berufs- und im Verwaltungsrecht
- Sicheres und gewandtes Auftreten gegenüber Dritten
- Gut organisierte, systematische und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise

## Wir bieten

- Interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem jungen und freundlichen Team mit einem überaus spannenden Rechts- und Tätigkeitsgebiet, welches nach dem Tarifvertrag über den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergütet wird (EG 13), ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems
- Moderner, sicherer Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelung und Möglichkeit des Mobilen Arbeitens
- Betriebliche Altersvorsorge (VBL) bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Kostenübernahme MVV-Ticket
- Sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor)

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

## Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: [bewerbung@rak-m.de](mailto:bewerbung@rak-m.de)  
Stichwort: Bewerbung Referent/in

## RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N (M/W/D) (IN VOLLZEIT)

### Ihr Profil

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, idealerweise bereits mit Berufserfahrung in einer Kanzlei oder Behörde. Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent, arbeiten gerne im Team und haben Freude an selbstständiger und sorgfältiger Arbeit. Im Umgang mit EDV-Programmen (u. a. MS Office, DATEV Arbeitsplatz pro) sind Sie versiert.

### Ihre Aufgaben

Folgende Aufgaben warten u. a. auf Sie:

- Prüfung von Antragsunterlagen und selbständige Anforderung ergänzender Unterlagen
- Ausfertigung der schriftlichen Korrespondenz nach Diktat bzw. Zuweisung über das Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Unterstützung beim Erstellen von Bescheiden, Anschreiben etc.
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Sitzungen oder Prüfungen
- Begleitung von gerichtlichen Verfahren samt Fristenkontrolle
- Erledigung allgemeiner Sekretariatsaufgaben
- Unterstützung von ehrenamtlichen Gremien

### Wir bieten

Ihre Tätigkeit ist interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll. Wir

vergüteten nach dem Tarifvertrag der Länder, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems. Wir bieten Ihnen ferner einen modernen und sicheren Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelungen und betrieblicher Altersvorsorge bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in einem freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor).

Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter [www.rak-m.de](http://www.rak-m.de).

Wir freuen uns auf Sie!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

### **Rechtsanwaltskammer München**

Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: 089/532944-81; E-Mail: [bewerbung@rak-m.de](mailto:bewerbung@rak-m.de)  
Stichwort: Bewerbung ReFa

Bildquelle: gopixa/iStock



## **AUFRUF**

Der Rechtsanwaltskammer München fiel im Jahr 1987 durch Nachvermächtnis des Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Maron ein Wohnhaus in der Gundelindenstraße in München mit der Bestimmung zu, es „alten würdigen Anwälten“ zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 1995 wurde das Grundstück neu bebaut. Das Gebäude verfügt seither über sieben Wohneinheiten zwischen 69 m<sup>2</sup> und 134, m<sup>2</sup>, die jeweils mit Terrasse oder Balkon ausgestattet sind, die möglichst an bedürftige Kollegen vermietet werden sollen.

Sofern Sie als (bedürftiger) Kollege oder (bedürftige) Kollegin auf der Suche nach Wohnraum in München sind oder eine bedürftige Kollegin bzw. einen bedürftigen Kollegen kennen, können Sie sich bei der Rechtsanwaltskammer unter [glauning@rak-m.de](mailto:glauning@rak-m.de) oder 089/53 29 44-41 auf eine Warteliste setzen

lassen.

---

## **JOUR FIXE ZWISCHEN VORSTAND DER RAK UND DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT AM 14.03.2022**

*Von RA Florian Kempfer, Vorstandsmitglied RAK München*

An dem halbjährlich stattfindenden Jour Fixe nahmen die Herren Präsidenten Dr. Wanhöfer (LAG München), Dr. Dick (ArbG München) sowie als Vertreter der RAK München RA Dr. Thomas Weckbach und RA Florian Kempfer teil. Es war wieder eine Präsenzsitzung am Arbeitsgericht München.

Unter anderem wurden folgende Eingaben besprochen:

Bei Einreichung von Klagen und Schriftsätzen per beA regen die Gerichte nochmals an, dass die Anlagen jeweils einzeln nummeriert und jeweils einzeln als eigenes PDF angehängt werden. Dabei bietet sich folgende Nummerierung beispielsweise an: 01 Klage, 02 Vollmacht, 03 Anlage K1, 04 Anlage K4 usw. Es dient der Übersichtlichkeit und der einfacheren Bearbeitung für alle Beteiligten.

Soweit von Seiten der Gerichte Schriftstücke zugestellt werden, wird die Betreffzeile automatisch durch die Gerichtssoftware mit dem Aktenzeichen des Gerichts und dem der Anwälte befüllt. Eine Eingabe der Parteibezeichnung in der Betreffzeile lässt die Software, die einheitlich in ganz Bayern und auch in einigen anderen Bundesländern verwendet wird, nicht zu.

Für die Beiziehung von Dolmetschern zur mündlichen Verhandlung gilt Folgendes: Sofern im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Beiziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, erfolgt die Auswahl des jeweiligen Dolmetschers über die jeweilige Geschäftsstelle des jeweiligen Richters, vorbehaltlich einer Entscheidung durch die Vorsitzenden. Eine Zusammenarbeit oder Bevorzugung gleich welcher Art mit irgendwelchen wirtschaftlichen Institutionen gibt es jedenfalls nicht.

Für die für einen Verband auftretenden Syndikusrechtsanwälte ist zu beachten,

dass die gerichtliche Zustellung von Schriftstücken aus Rechtsgründen per Post an den Verband als originär Bevollmächtigten und nicht an den Syndikusrechtsanwalt per beA erfolgen wird (dies jedenfalls, solange nicht für den Verband ein sicherer elektronischer Übermittlungsweg eingerichtet ist).

Ein weiteres Thema war, wie mit der Einreichung von Mahnbescheidsanträgen und Anträgen für Vollstreckungsbescheide zu verfahren ist. Es wird empfohlen, zweigleisig zu verfahren bis der Gesetzgeber diese Lücke geschlossen hat. Es liegt bereits eine Vorlage beim Gesetzgeber. Zweigleisig heißt, dass die Anträge sowohl elektronisch als auch schriftlich bei Gericht eingereicht werden sollten.

Weiteres Thema war erneut die Gebührenfrage bei Mehrwertvergleich im Rahmen der Prozesskostenhilfe. Es ist reines Richterrecht. Solange die zuständige Kammer des LAG München an ihrer Rechtsauffassung festhält und keine Gesetzesänderung erfolgt, ist mit keiner Änderung zu rechnen.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit ist Verhandlungsführung und das Hinwirken auf eine gütliche Einigung unter Berücksichtigung der Parteiinteressen von besonderer Bedeutung. Dieses Thema ist daher selbstverständlicher Gegenstand von Fortbildungen, Beurteilungen und Feedbackrunden. Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird auch künftig darauf achten, insbesondere bei Personalwechseln.

Zuletzt wurde noch darauf hingewiesen, dass geplant ist, die Sitzungssäle des Arbeits- und Landesarbeitsgericht mit öffentlichen W-LAN auszustatten.

Aufgrund seines Ausscheidens aus dem Kammervorstand bedankte sich Herr Dr. Weckbach bei den Präsidenten für den stets konstruktiven Austausch in diesem Gremium über all die Jahre. Die Präsidenten bedankten sich bei Herrn Dr. Weckbach ihrerseits herzlich – verbunden mit den besten Wünschen – für das vertrauensvolle Miteinander über viele Jahre.

Der nächste Jour Fixe wird voraussichtlich im Oktober/November 2022 terminiert werden.

Bildquelle: goir/Adobe Stock



## DIE RAK MÜNCHEN SAGT DANKE!

Die Rechtsanwaltskammer München bedankt sich bei den ausscheidenden Mitgliedern des Kammervorstands für ihre - teils langjährige - und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand:

- Senator E. h. Ottheinz Kääb, LL.M., München - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Verkehrsrecht
- Gabriele Loewenfeld, München - Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Bettina Macharzenski, Hohenbrunn - Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin
- Tobias Rau, Puchheim - Rechtsanwalt

## „Jetzt reicht's“

Jetzt reicht es wirklich: 52 Jahre sind genug. Dass es so viele Wahlperioden geworden sind, verdanke ich der Geduld meiner Wählerinnen und Wähler, der Unterstützung und der Mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien und in der Kammer. Vielen Dank dafür und für die Treue, wenn Sie zu mir gehalten haben.

Der Beginn war ein Protest.

Ein Protest dagegen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt junge Kolleginnen und Kollegen zur Anwaltschaft zugelassen wurden, bei nur einem Gericht.



Senator E. h. RA  
Ottheinz Kääh

Das bedeutete, dass die junge Generation im Jahr 1970 keine Möglichkeit hatte, gleichzeitig am OLG und am Landgericht die Zulassung zu erhalten. Glücklicherweise war man nur insofern, als die Landgerichte München I und München II als ein Gericht gezählt wurden. Über die fehlende OLG-Zulassung sind bei uns Jungen die OLG-Mandate verschwunden, Mandanten kamen nie mehr wieder. Es gab zwar auch solche OLG-Anwälte, die jene Mandanten, kamen sie mit neuen Mandaten, wieder an den Landgerichtsanwalt verwiesen. Die Zahl solcher Anwälte war jedoch knapp. Die Jungen überlegten, welcher Weg aus dem Dilemma führt. Geht es

- über die Politik?
- über die Anwaltsvereine?
- über die Rechtsanwaltskammern?
  
- Bei der Politik wurde vorgeschlagen – ja, wir helfen – aber wann?
- Bei den Anwaltsvereinen war die Freude über eine Generation, die das Zulassungswesen ändern wollte, sehr gering.
- Also suchten wir den demokratischen Weg zu den Kammern und im Jahr 1970 klappte es dann auch mit meiner Wahl in den Kammervorstand.

Dort wurde eine Kommission „Simultan-Zulassung“ gebildet und diese durfte ich leiten. Es war sehr viel Arbeit, aber schließlich wurde diese auch von Erfolg gekrönt. Zuletzt half eine große Anzahl Nürnberger Bratwürste, die mit einem Mitglied des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages verzehrt wurden, um ihm unseren Wunsch zu verdeutlichen.

Der nächste Weg führte mich dann 1972 ins Präsidium des Kammervorstandes. Nun konnte ich ältere Kolleginnen und Kollegen in sozialen Fragen unterstützen und den jungen bei der Ausbildung helfen.

## **Wir hockten auf den Tischen, bis uns die Feuerwehr vor der Sturmflut rettete.**

Der Kammervorstand residierte damals im Haus der Deutschen Bank, am Stachus. Er mietete in der Barer Straße 1, bei der Bayerischen Beamtenbank, einen Vortragsraum, der nach Umbau feierlich eröffnet wurde mit Justizministerium, Gerichten, Anwaltschaft und vielen Reden. Danach saßen wir noch zusammen und es wurde immer fröhlicher, bis sich plötzlich der Boden im Bereich der Türe zunächst verdunkelte und dann sah man Wasser in Strömen in den Saal fließen – Rohrleitungsbruch in der Toilette. Die Gesellschaft der

Fröhlichen ließ sich aber nicht vertreiben. Wir hockten auf den Tischen, bis uns die Feuerwehr vor der Sturmflut rettete.

Als wir dann später mit der Kammer in die Landwehrstraße umzogen, war dort ein Vortragssaal mit dabei – diesen ereilte auch die Taufe: Der Hagel zerstörte ein Glasdach und der anschließende Starkregen besorgte den Rest.

Mich haben aber nicht nur Katastrophen begleitet. Seit 1986 habe ich die Leitung der Abteilung „Juristen-Aus- und Fortbildung sowie Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer“ übernommen. Es ist gelungen, eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen mit preisgünstigen Fortbildungsveranstaltungen zu erreichen.

In die frühen 80er Jahre fällt auch die Gründung der Bayerischen Rechtsanwalt- und Steuerberaterversorgung. Bei der Gründung musste dem Widerstand anderer freier Berufe und anderer Versorgungswerke begegnet werden, weil nach deren Meinung „unsere Satzung viel zu demokratisch“ sei. Dass das Versorgungswerk gegründet wurde, geht zurück auf unsere Erfahrungen in der Nothilfe der Rechtsanwaltskammer u. a. mit dem altersverarmten Anwalt.

Jetzt reicht es wirklich: Sprach ich eingangs von der Geduld, dann brauche ich sie jetzt schon wieder, nämlich die der Redaktion. Sie wollte, dass ich nicht mehr als 3.700 Zeichen schreibe, jetzt liege ich aber schon darüber und dabei gäbe es noch so viel mehr zu berichten. Z. B. über meine Tätigkeit als Vorsitzender des EDV-Arbeitskreises bei der BRAK oder als „Bauherr“ des Seehauses. Es ist halt auch eine sehr lange, schöne und fruchtbare Zeit gewesen ..., aber lassen wir's.

Wenn eine Kollegin oder ein Kollege darunter leiden würde, mich mit einem Anliegen nicht erreicht zu haben, würde mich das sehr betroffen machen.

Bei der Vertretung gegensätzlicher Meinungen wurde häufig heftig gestritten, aber die Meinungen konnten immer so unter einen Hut gebracht werden, dass keine Verletzungen blieben. Möge auch in Zukunft dieser Geist die Anwaltschaft begleiten.

Ottheinz Kääb

zum 31.05.2022

**... wurde häufig heftig gestritten, aber die Meinungen konnten immer unter einen Hut gebracht werden.**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem ich seit 2002, also nunmehr seit genau 20 Jahren Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bin, ist es Zeit, den Stuhl einem jüngeren Kollegen/einer jüngeren Kollegin zu überlassen.

Während meiner Vorstandstätigkeit kamen viele (neue) Aufgaben der Selbstverwaltung auf uns zu, die teilweise nur mit einem erheblichen Kraftaufwand zu stemmen waren. Ich denke da nur an die Gesetzesnovelle bezüglich der Syndikusanwälte, an das Geldwäschegesetz sowie das Thema Datenschutz.



RAin Gabriele  
Loewenfeld

## **Wir müssen auch weiter für den Erhalt der Selbstverwaltung kämpfen.**

Wichtig ist, dass wir die Aufgaben, gerade auch was die Geldwäsche anbelangt, selbst wahrnehmen und nicht eine übergeordnete Behörde, und das mit Augenmaß. Wir müssen auch weiter für den Erhalt der Selbstverwaltung kämpfen. Sie ist Ausfluss der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und gerade heute wichtiger denn je.

Ich habe mich im RVG-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer sowie als Vorsitzende der Abteilung III (Gebührenrecht) und damit als Mitglied der Gebührenreferentenkonferenz stets für eine Erhöhung unserer Rechtsanwaltsgebühren eingesetzt. Freilich ist der Einfluss von uns Anwälten auf die Gesetzgebung und damit auch auf Gebührenerhöhungen begrenzt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, wenn die Länder gleichzeitig massive Erhöhungen der Gerichtskosten durchsetzen und somit der Anspruch auf Rechtsgewährung gefährdet wird.

Im Rahmen meiner Präsidiumstätigkeit (2012–2020) war ich unter anderem für den Unterstützungsfond zuständig. Wir haben hier 2017/18 die Richtlinien des Unterstützungsfonds der Kammer geändert und neben finanziellen Unterstützungen auch Beratung, Mentoring, Vermittlung von Beratung neu angeboten sowie die Unterstützung von Projekten z. B. zur Stressbewältigung, Betreuung von Kindern von Mitgliedern oder Beratung zum Kanzleimanagement. Leider sind diese Angebote nach meinem Eindruck viel zu wenig in Anspruch genommen worden.

In meiner Zeit als Vorstandsmitglied konnte ich an zwei Reisen nach Israel teilnehmen, die mir in besonders guter Erinnerung sind. Im Jahre 2011 nahmen wir an der 50-Jahr-Feier der Israel Bar Association mit einer kleinen Delegation teil. Der Empfang war sehr herzlich. Sehr beeindruckend war der Besuch von Yad Vashem in Jerusalem.

Eine Delegation von Kollegen aus Haifa erstattete 2012 einen Gegenbesuch. Auch 2015 war eine Delegation aus München anlässlich der Eröffnung der

Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Obersten Gerichtshof in Jerusalem. Ich kann nur hoffen, dass der Kooperationsvertrag mit Haifa wieder mit Leben erfüllt wird!

## **Ich kann nur hoffen, dass der Kooperationsvertrag mit Haifa wieder mit Leben erfüllt wird!**

Unvergessen ist auch unsere (private) Reise zur Verabschiedung von Herrn Präsident Hansjörg Staehle nach Istanbul. Es gibt unbestätigte Gerüchte, dass ein Mitglied der Gruppe in einer typischen Kneipe genötigt wurde, seine Tanzkünste auf einem Tisch nachzuweisen ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, natürlich besteht die Kammerarbeit nicht nur aus Reisen, sondern vor allem aus stundenlangem Aktenstudium, der Fertigung von Gutachten, Stellungnahmen, Entscheidungen und der Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums- und Abteilungssitzungen und vielen anderen Aufgaben mehr. Ich werde diese Tätigkeiten sicher vermissen. Ich habe aber die Hoffnung, dass jüngere und engagierte Kolleginnen und Kollegen in den Kammervorstand gewählt werden, die sich mit Respekt, Augenmaß und neuen Ideen in die viel beschworene „Kammerfamilie“ einbringen.

In diesem Sinne verbleibe ich mit den besten kollegialen Grüßen

Ihre Gabriele Loewenfeld



Am 04.05.2018 wurde ich in den Vorstand der RAK München gewählt – gerne habe ich das Ehrenamt übernommen und bestmöglich ausgefüllt. Ich habe mich entschieden, nicht erneut zu kandidieren, denn frischer Wind tut immer gut. Gleichzeitig möchte mich für das mir entgegenbrachte Vertrauen bedanken und alle ermutigen, ein Ehrenamt zu übernehmen, denn es gibt mindestens so viel zurück wie man hineingibt.

Warum habe ich mich für das Amt beworben?



RAin Bettina  
Macharzenski

Ich wurde über den Arbeitskreis der Unternehmensanwälte angesprochen. Für anstehende Fragen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte brauche es genau jene Praxis, die ich einbringen könnte. In München gibt es verhältnismäßig viele Syndikusrechtsanwälte, und diese Ausformung des Anwaltsberufs sollte auch im Vorstand der Kammer entsprechend vertreten sein. Die monatlichen Vorstands- und Abteilungssitzungen samt Aktenbearbeitungen erschienen neben meinem herausfordernden Beruf zeitlich trotzdem machbar, so dass ich mich mit meinem Arbeitgeber abstimmte, bewarb - und gewählt wurde. Ich bin angetreten, um die Anwaltschaft als Einheit zu leben, weniger die Unterschiede als das Gleiche zu sehen und dadurch die beruflichen/wirtschaftlichen Belange der Berufsangehörigen zu wahren und ein für alles passendes Berufsrecht fortzuschreiben.

Bei der traditionellen Baumbegehung im Englischen Garten und dem anschließendem Zusammenkommen im Seehaus knüpfte ich erste Kontakte. Ein langjähriges Vorstandsmitglied und Strafrechtler sagte mir, Syndikusrechtsanwälte seien ihm willkommen. Darüber habe ich mich gefreut. Am 09.05.2018 fand die konstituierende Vorstandssitzung statt, ebenso die der Abteilungen IX und X. Bis zur Pandemie kamen wir im Kammergebäude zusammen.

In Abt. IX hatten wir sogar einmal einen Antragsteller zum Gespräch geladen, da wir trotz üppiger Fallliste Zweifel hatten, die wir jedoch klären konnten. Wir merkten förmlich, dass dem Antragsteller ein Stein vom Herzen gefallen war.

## **So viel geballtes Wissen im Berufsrechts an einem Platz! Das war großartig!**

Am 06. März 2020 durfte ich an der 11. Berufsrechtsreferentenkonferenz im schönen Justizpalast in München teilnehmen. So viel geballtes Wissen im Berufsrechts an einem Platz! Das war großartig, vor allem hervorragend organisiert von unserer Geschäftsstelle. In Abt. X haben wir während der Pandemie dann lebhaft per Video ganz Aktuelles diskutiert, z. B. ob ein Rechtsanwalt sein ärztliches Attest, keine Maske tragen zu müssen, auf Vorgaben überprüfen muss oder seinem Arzt vertrauen kann?

Seit Gründung der Abteilung XIII sichten wir die leider wenigen Kandidaten. Daher möchte ich an dieser Stelle zur Bewerbung ermutigen!

Mich hat es immer ganz zufrieden gemacht, wenn ich einem Mitglied helfen konnte, z. B. beim Jourdienst. Viele Gespräche sind mir noch gut in Erinnerung, weil die Anrufer so dankbar waren. „Good vibrations“ bescherten mir zudem die Verteidigungstermine im schönen Vorstandssaal. Fürs Gespräch danach und Fotos gab's regelmäßig ein Lächeln. Ich fühlte mich wie eine Mama beim Begleiten ihres eingeschulten Kindes.

## **„Good vibrations“ bescherten mir zudem die Verteidigungstermine im schönen Vorstandssaal.**

Mit meinem Vorstandskollegen Kostas Kalaitzis durfte ich am 21.06.2019 zur „Rentrée du barreau de Bordeaux“ reisen, um dem Sieger des Redewettbewerbs die Kammermedaille zu überreichen. Die Kammern verbindet

eine langjährige Partnerschaft. Als Repräsentanten der RAK München haben wir das Wort an die versammelten Anwälte und Gäste gerichtet, das war ein Fest!

Im Wahlausschuss für die Vorstandswahlen 2020 haben wir viel erlebt, den Ausgang kennen wir noch nicht, ich bleibe zuversichtlich. So oder so: Ein Fall für die Rechtsgeschichte.

Weniger zuversichtlich stimmt mich das Thema Geldwäsche. Immer noch steht der Syndikusrechtsanwalt ohne jede Ausnahme als Verpflichteter da, was den Kammern Arbeit macht, die GwGMeldV-Immobilien wird für verfassungswidrig gehalten... Das Berufsrecht der Anwaltschaft ist europäisch. Damit wird sich auch das Thema Geldwäsche nur europäisch lösen lassen. Ich wünsche uns Zuversicht und dem neuen Vorstand der RAK München ein glückliches Händchen im Interesse der bei ihr zugelassenen Mitglieder!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach vier Jahren im Vorstand der Rechtsanwaltskammer darf ich mich an dieser Stelle von Ihnen verabschieden und Ihnen auch nochmals für Ihr mir ausgesprochenes Vertrauen danken. Die Arbeit im Vorstand hat mir viel Freude bereitet. In intensiven Sitzungen und Diskussionen zeigt sich für mich, wie wichtig die Arbeit der Rechtsanwaltskammer für unseren Berufsstand ist. Die intensive fachliche Arbeit in den Abteilungen und die starken berufspolitischen Diskussionen möchte ich hier besonders hervorheben.



RA Tobias Rau

Leider war die Amtszeit stark von der Pandemie geprägt, so dass viele Veranstaltungen, bei denen auch ein direkter Kontakt als Vorstandsmitglied mit Ihnen als Rechtsanwaltskolleginnen und -kollegen möglich gewesen wäre, leider nicht stattfinden konnten. Ich freue mich aber dennoch, wenn ich den einen oder die andere von Ihnen evtl. in den nächsten Jahren z. B. auf einer Kammerversammlung treffe und ins Gespräch komme.

Bei den Vorstandskolleginnen und -kollegen möchte ich mich an dieser Stelle auch nochmals für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.


**... kann mir durchaus vorstellen, mich zu einem späteren Zeitpunkt wieder in der Rechtsanwaltskammer München zu engagieren.**

Ich stehe aus familiären und beruflichen Gründen aktuell nicht mehr zur Wahl, kann mir aber durchaus vorstellen, mich zu einem späteren Zeitpunkt wieder in der Rechtsanwaltskammer München zu engagieren, um die für unseren Berufstand so wichtige Selbstverwaltung und alle damit verbundenen Aufgaben voranzutreiben und zu unterstützen.

Ihnen alles Gute, viele Grüße und bleiben Sie gesund und der Rechtsanwaltskammer und dem Vorstand gewogen.

Ihr Tobias Rau

Bildquelle: Thinkstock/iStock



**AUF EIN WORT, HERR  
DR. HANS-JOSEF  
THESLING!**

**Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und einer einjährigen Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei begann Dr. Thesling seine berufliche Laufbahn im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und war beim Finanzgericht Düsseldorf und als Referent in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. Über zehn Jahre war er Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung und kehrte 2016 als Präsident an das Finanzgericht Düsseldorf zurück. Seit 2018 leitete er die Abteilung für Personal und Recht im nordrhein-westfälischen Ministerium der Justiz.**



Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident  
Bundesfinanzhof

**Herr Dr. Thesling, wir möchten Ihnen zu Beginn unseres Interviews zunächst einmal herzlich zu Ihrer Ernennung zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs gratulieren. Was hat Sie nach Studium und Anwaltstätigkeit bewogen, Ihren beruflichen Werdegang im höheren Dienst der Finanzverwaltung einzuschlagen? Was hat Sie daran gereizt?**

Ganz herzlichen Dank für Ihre Gratulation zu meiner Ernennung. Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Mit dem Wechsel in die Finanzverwaltung habe ich zwei Ziele verfolgt, die sich so nur dort verbinden ließen. Zum einen wollte ich mir die Möglichkeit eröffnen, fachlich im Steuerrecht tätig sein zu können, und zum anderen war mein Ziel, in einer großen Organisation für Personal und Führungsaufgaben eingesetzt zu werden. So war die Finanzverwaltung das Richtige als Berufsanfänger.

**Dann führte Sie Ihr Weg in die Finanzgerichtsbarkeit. Welche Kernpunkte Ihrer dortigen Tätigkeit sind für Sie von besonderem Wert?**

Die richterliche Tätigkeit ist gekennzeichnet durch eine allein an der fachlichen Überzeugung orientierten Arbeitsweise. Das hat für viele Juristen einen hohen Stellenwert. So war es in meiner damaligen Situation auch für mich.

**Sie übernehmen als zwölfter Präsident des obersten Gerichts in**

**Steuer- und Zollsachen die Nachfolge von Prof. Dr. h.c. Mellinghoff und den Vorsitz des IX. Senats, der für die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie der gewerblichen Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zuständig ist. Welche Herausforderungen sehen Sie auf den Bundesfinanzhof in den nächsten Jahren zukommen? Was haben Sie sich vorgenommen?**

Ich übernehme die Leitung des Bundesfinanzhofs zu einem Zeitpunkt, der geprägt ist zum einen von den besonderen Schwierigkeiten, die die Corona-Schutzmaßnahmen für den Gerichtsbetrieb mit sich gebracht haben, und zum anderen von einem ungewöhnlich hohen Anteil unbesetzter Vorsitzendenstellen. Zum Beispiel waren über einen längeren Zeitraum von elf Vorsitzendenstellen fünf vakant, mit allen Folgen, die eine solche Doppelbelastung für die Vertreter und die betroffenen Senate mit sich bringt. Diese Lücken haben sich zum Teil bereits geschlossen; Maßnahmen zur Besetzung der restlichen offenen Stellen sind eingeleitet. So bin ich zuversichtlich, dieses Nahziel zu erreichen.

Mittelfristig muss der Bundesfinanzhof wie die gesamte Justiz seinen Standort und seine Aufgabe in den Zeiten fortschreitender Digitalisierung des Wirtschaftslebens und Internationalisierung des Rechts definieren. Ein weiterer Aspekt der beschriebenen gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ist die veränderte Wahrnehmung der Justiz in der Öffentlichkeit und die damit verbundene Notwendigkeit für die Justiz, an ihrem Bild in der Öffentlichkeit aktiv mitzuwirken. Und schließlich muss speziell die Finanzgerichtsbarkeit und der Bundesfinanzhof Antworten finden auf die Veränderungen, die sich aus der digitalisierten Steuerfestsetzung durch die Finanzverwaltung neu ergeben. Auch unter diesen Bedingungen hat der Bundesfinanzhof die Einheitlichkeit der Steuerrechtsauslegung und -anwendung zu gewährleisten.

**Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann sagte bei Ihrer Ernennung: „Herr Dr. Thesling [bringt] auch langjährige Erfahrung als Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie in der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen mit. Das macht ihn zu einem Präsidenten, der sowohl die Entstehung als auch die Anwendung des Gesetzes hervorragend kennt.“ Was denken**

**Sie: Welche Erfahrungen aus Ihren bisherigen Tätigkeiten sind bei Ihrer neuen Aufgabe besonders hilfreich?**

Ich habe in meinem beruflichen Werdegang eine ganze Reihe von Verwaltungen von innen kennengelernt, nicht nur Gerichtsverwaltungen. Dabei konnte ich viele Merkmale großer Organisationen wie auch spezifisch durch richterliche Arbeit geprägte Besonderheiten beobachten. Zugleich habe ich die Entstehung vieler Gesetze vom Referentenentwurf bis zum Beschluss im Parlament in dritter Lesung über Jahre verfolgen können. Diese Erfahrungen haben meinen Umgang mit Gesetzestexten verändert.

**Schwerpunkt dieses Mitteilungsblattes ist die Digitalisierung in der Justiz. Sowohl der Bund als auch der Freistaat Bayern widmen diesem Thema besondere Aufmerksamkeit. Dabei liegt der Fokus oftmals auf den Vorteilen der Digitalisierung, die unbestritten sind. Aber es gibt auch Schattenseiten: Der BFH war zum Jahresende 2021 beispielsweise Ziel eines Hackerangriffs. Welche Chancen und Risiken sehen Sie in der Digitalisierung?**

Die Digitalisierung habe ich eben bereits als eine der großen Herausforderungen für die Justiz angesprochen. Sie steht im Mittelpunkt vieler Bemühungen aller Justizverwaltungen des Bundes und der Länder und ist organisatorisch und strategisch das größte Vorhaben der letzten 20 Jahre. Natürlich ist die Digitalisierung mit Risiken verbunden, wie der Hackerangriff im letzten Jahr belegt. Dennoch bleibt sie unverzichtbar. Die ständig fortschreitende Digitalisierung in der Wirtschaft zeigt, dass eine Abkopplung von dem Entwicklungsprozess nicht in Betracht kommt. Es muss Vorsorge getroffen werden, soweit dies möglich ist, und jeder Schritt sorgfältig geprüft werden. Aber die gesetzlichen Vorgaben zeigen, dass ihre Fortentwicklung auch von der Justiz erwartet wird. Ich denke, dass wir uns in Bezug auf die Digitalisierung in einer ähnlichen Situation befinden wie die Anwaltschaft.

**Von außen betrachtet ist die Digitalisierung im Finanzwesen schon weiter fortgeschritten als im Bereich der Justiz. Wie schätzen Sie diese**

## **Entwicklung ein? Kann die Justiz von den Erfahrungen im Finanzwesen profitieren und lernen? Wenn ja, von welchen?**

Ich teile Ihre Einschätzung, dass die Digitalisierung im Finanzwesen weiter vorangekommen ist als in der Justiz. Es sind schon sehr weitreichend Daten digital vorhanden und sie werden digital verarbeitet, zu großen Teilen ohne jedes Zutun von Menschen. Das gilt für die Finanzverwaltung in gleicher Weise wie beispielsweise für Wirtschaftsprüfer. So hat sich die Arbeitsweise eines Steuerprüfers gegenüber der Zeit, als ich Finanzbeamter war, grundlegend geändert. Die E-Bilanz und Prüfsoftware machen es möglich. Für die Arbeit der Justiz dürfte Legal Tech in den kommenden Jahren den größten Einfluss auf die richterliche Arbeit nehmen.

Für die finanzgerichtliche Rechtsprechung sehe ich zunächst Klärungsbedarf: Wie wird ein entscheidungserheblicher Sachverhalt aus den Datensätzen ermittelt? Welche Folgen werden daraus für den Amtsermittlungsgrundsatz und die Darlegungs- und Beweislastregeln gezogen? Wer bereitet die in den Datenpools der Steuerverwaltung liegenden Einzelfallinformationen so auf, dass sie in die Finanzgerichtsprozesse eingeführt werden können? Die Rechtsprechung wird Gelegenheiten erhalten, sich dazu zu positionieren.

## **Die Ernennung zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs brachte für Sie einen Umzug von Nordrhein-Westfalen nach Bayern mit sich. Hatten Sie bereits Gelegenheit, sich in München ein bisschen umzusehen und einzugewöhnen? Was vermissen Sie aus der Heimat besonders, und wie gefallen Ihnen Land und Leute des Freistaats und der Landeshauptstadt?**

In München lebe ich erst seit wenigen Wochen. Dabei stand meine Aufgabe im Hof natürlich im Mittelpunkt. Die Einschränkungen durch die Pandemie und das winterliche Wetter haben meine Neugier zunächst gebremst. Da hier Besserung zu erwarten ist, werde ich mich sicher bald den zahlreichen Vorzügen von München und dem attraktiven Umland zuwenden können. Land und Leute habe ich in vielen Urlauben schätzen gelernt. Dies als Neu-Münchner genießen zu können, darauf freue ich mich besonders.

Bildquelle: Thinkstock/iStock